„Die Underthanen mögten singen und tantzen, und sich gar uff die köpff stellen" – zur Reichweite presbyterialer Kirchenzucht zwischen dörflichem Eigensinn und weltlichen Machtansprüchen im späten 17. Jahrhundert

von Gunter Mahlerwein

I. Ein Fragezeichen steht am Beginn des neuesten Textes innerhalb einer Forschungskontroverse, in die die Beschäftigung mit der im Mittelpunkt des folgenden Beitrags stehenden Quelle geradewegs hineinführt.[1] Die Tragfähigkeit von geschichtswissenschaftlichen Konzepten, die durch die Beschreibung von Fundamentalprozessen gesellschaftlicher Entwicklung mit Begriffen wie Sozialdisziplinierung oder Rationalisierung tendenziell eher von einer normativen Ebene ihren Ausgang nahmen, kann an Dokumenten, die Einblick in die lokalen Praktiken gestatten, am ehesten überprüft werden. Eine hervorragende Quellengattung stellen daher die Überlieferungen kirchengemeindlicher Gremien dar, auf deren Analyse sich eine mittlerweile ganz Europa mit einbeziehende Forschungsrichtung stützt.[2] Die Untersuchung der Alsheimer Presbyterialprotokolle der Jahre 1668-1693[3] kann die Diskussionen um ein kurpfälzisches Beispiel[4] erweitern, kann aber, da die Quelle den Blick nur auf 25 Jahre freilegt, lediglich eine Momentaufnahme bieten und somit nicht den Anspruch erheben, das Fragezeichen aufzulösen.

Für Anregungen und kritische Bemerkungen zu diesem Text danke ich Herrn Dr. Frank Konersmann, Bielefeld.

1) Schmidt, Heinrich Richard, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265, 1997, S. 639-682. Schmidt antwortet in diesem Aufsatz auf die Rezension seiner Habilitationsschrift Ders., Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart, Jena, New York 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41) durch: Schilling, Heinz, Disziplinierung oder „Selbstregulierung" der Untertanen? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrogeschichte bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: Historische Zeitschrift 264, 1997, S. 675-691.

2) Vgl. Schilling, Heinz, Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz, in: Ders. (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung Beiheft 16), S. 11-40. Die Literatur zum Thema kann hier auch nicht annähernd erfaßt werden, die wichtigsten Titel werden in den in Anm. 1 angeführten Aufsätzen und in dem gerade zitierten Sammelband genannt. Zur internationalen Forschung vgl. Mentzer, Raymond A. (Hg.), Sin and the Calvinists. Morals Control and the Consistory in the Reformed Tradition, Kirksville, Missouri 1994; Prodi, Paolo (Hg.), Disciplina dell'anima, disciplina del corpo e disciplina della società tra medioevo ed età moderna, Bologna 1994.

3) Pfarrarchiv der evangelischen Kirchengemeinde Alsheim, Reformiertes Kirchenbuch 1668-1693.

4) Das Nachbarterritorium Pfalz-Zweibrücken ist jüngst mit einer monumentalen Arbeit zum Thema gewürdigt worden: Konersmann, Frank, Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der

Der Untersuchungszeitraum wird, typisch für die rheinhessische Archivsituation, durch die Auswirkungen dreier Kriege auf die Quellenüberlieferung begrenzt. In den Auseinandersetzungen des Wildfangstreits war das alte Kirchenbuch 1665 verlorengegangen.[5] Die Geißelhaft des Pfarrers während des Pfälzischen Erbfolgekrieges wegen rückständiger Zahlungen der Gemeinde Alsheim an die französische Armee 1691/92 und die desolate Lage, die er im Dorf bei seiner Rückkehr vorfand, sind Ursache dafür, daß in den Jahren nach 1693 keine Presbyterprotokolle mehr geführt wurden.[6] Das reformierte Kirchenbuch des 18. Jahrhunderts, dem eventuell Hinweise auf weitere Presbytertätigkeiten zu entnehmen gewesen wären, verbrannte im Darmstädter Archiv während eines Bombenangriffs 1944.

So kann der folgende Beitrag sich auf einen Zeitabschnitt konzentrieren, für den – gerade aufgrund der Zerstörungen des Erbfolgekrieges – Überlieferungen aus anderen Dörfern der linksrheinischen Kurpfalz eher selten sind: die Periode in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der das Ende des Dreißigjährigen Krieges bereits eine Generation zurücklag und die Schrecken des Erbfolgekrieges der Region noch bevorstanden. Nach einer kurzen Darstellung der allgemeinen politischen und kirchlichen Lage und der Funktion und Arbeitsweise des Presbyteriums gilt das Hauptinteresse vor allem der zentralen Aufgabe dieses Gemeindegremiums, der Kirchenzucht. Verfahrenspraxis und Delikttypen, aber auch die Konflikte, die das Nebeneinander kirchlicher und weltlicher Herrschaftsinstanzen innerhalb einer überschaubaren Dorfbevölkerung impliziert, können aus den Protokollen der Presbyterialsitzungen und Akten der weltlichen Dorfgemeinde rekonstruiert werden. Die Frage nach der Reichweite der presbyterialen Kirchenzucht führt schließlich in die aktuelle Diskussion um das Sozialdisziplinierungskonzept.[7]

II. Wie überall in der linksrheinischen Kurpfalz waren die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auch in Alsheim noch lange nach dem Friedensschluß spürbar. Noch 1685, im letzten Jahr seiner Regierung, erließ der letzte reformierte Kurfürst Karl ein Patent, mit dem Einwanderer geworben werden sollten, *da sonderlich in unßern Oberämbtern Altzey und Neustatt, biß auff gegenwärtige Zeit, ahn unterschiedlichen orthen, die zur nahrung und gewerb bequem, Es noch an Inwohnern und unterthanen gebrechen wolle.* Neben Osthofen, Westhofen, Pfiffligheim, Rheindürkheim wird namentlich *Alßheim am Altrhein* als eines jener Dörfer

Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410-1793, Speyer 1996 (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 19); die Kurpfalz wurde bereits zu einem frühen Zeitpunkt innerhalb der neueren Forschungsgeschichte zum Thema Kirchenzucht Gegenstand einer vielzitierten Untersuchung: VOGLER, Bernard/ ESTEBE, Jean, La genèse d'une société protestante. Etude comparée de quelques registres consistoriaux languedociens et palatins vers 1600, in: Annales ESC 31 (1976), S. 362-387.

5) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag 21.12.1683: *weil die Kirchenbücher in deme Lothringischen Krieg ao 1665 verlohren*, konnte die Taufe einer Unbekannten aus der Grafschaft Hanau nicht nachgewiesen werden.

6) Vgl. MAHLERWEIN, Gunter, Alsheim-HALASEMIA. Geschichte eines rheinhessischen Dorfes. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Alsheim 1996, S. 113.

7) Der alltagshistorisch auszuwertende Informationsgehalt dieser Quelle wurde bereits in der Alsheimer Chronik dargestellt, vgl. MAHLERWEIN, Alsheim (wie Anm. 6), S. 88-92.

genannt, in dem viele Güter noch *wüst und öde* lägen und das Land *nicht nur hiebevor in dem 30Jährigen Krieg allerdings erödtet, sondern auch nachgehents durch unterschiedliche fernere Kriegsunruhen und Bedrangnußen auffs neu verderbet worden sei.*[8] Bedingt durch die zentrale Rolle der Kurpfalz in den Auseinandersetzungen des Dreißigjährigen Krieges hatte die Region so große Bevölkerungsverluste zu verzeichnen wie nur wenige andere Gebiete innerhalb des deutschen Reiches. Oppenheim beherbergte am Ende des Krieges nur noch etwa ein Viertel der Einwohnerzahl von 1618.[9] In der Oberamtsstadt Alzey dürften die Verluste um 70% betragen haben.[10] Quellen zum Bevölkerungsstand unmittelbar nach 1648 fehlen für Alsheim, ein 1653 angelegtes Schatzungsbuch, in dem alle Haushaltungen mit ihrem Besitz verzeichnet wurden, hat nur wenige Eintragungen in der einem ersten Schreiber zuzuordnenden Handschrift, die Mehrzahl der undatierten „Nahrungszettel" scheinen im späteren 17. Jahrhundert hinzugefügt worden zu sein und bezeugen so die nur allmähliche Wiederbesiedlung der Gemeinde.[11] Das Patent von 1685 zeigt, daß auch 37 Jahre nach Ende des Krieges der Vorkriegsstand noch nicht erreicht war, da offensichtlich ein Teil des einstmals kultivierten Landes brach lag. Bereits zwischen 1651 und 1661 hatte der 1649 aus seinem Londoner Exil zurückgekehrte Kurfürst Karl Ludwig, der Sohn des „Winterkönigs" Friedrich V., mit vier Generalbefehlen vergeblich versucht, während des Krieges geflüchtete Untertanen wieder zur Rückkehr zu bewegen. Wohl vor allem, weil keine Untertanen mehr da waren, die von diesen Befehlen hätten erfahren können, schlug dieser Versuch der Wiederbesiedlung fehl.[12] Mehr Erfolg hatte Karl Ludwig mit seiner toleranten Konfessions- und Religionspolitik, die lutherische und katholische, aber auch mennonitische und jüdische Zuwanderer anlockte, was die bereits seit dem Krieg bestehende Entwicklungstendenz zu einer gemischtkonfessionellen Bevölkerung verstärkte. Die bereits erwähnten *Kriegsunruhen und Bedrangnußen*, aber auch die Pest 1666 ließen die zaghafte Wiederbesiedlung in den ersten beiden Friedensjahrzehnten mehrfach stocken. Die Situation 1668, dem Jahr, in dem die Überlieferung der Presbyterialprotokolle einsetzt, dürfte in Alsheim – wie in vielen anderen Dörfern der Region auch – gekennzeichnet sein durch ein Nebeneinander von eingesessenen und einem großen Anteil neu hinzugezogener, eventuell konfessionell und von der regionalen Herkunft her differierender Familien und Einzelpersonen. Die erste Bevölkerungsliste stammt aus dem Jahr 1698[13], hat also aufgrund

8) Stadtarchiv Worms (StA Wo), Bestand 232 (Gemeindearchiv Alsheim)/ U 2.
9) Vgl. ZSCHUNKE, Peter, Konfession und Alltag in Oppenheim. Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft in einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1984 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Religionsgeschichte 115), S. 228.
10) Vgl. HELLER-KARNETH, Eva, Drei Konfessionen in einer Stadt. Zur Bedeutung des konfessionellen Faktors im Alzey des Ancien Régime, Würzburg 1996 (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 60), S. 61.
11) StA Wo 232/1, 2.
12) Vgl. (auch zum folgenden) SCHAAB, Meinrad, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart, Berlin, Köln 1992, S. 136-138.
13) KILIAN, Rolf, NEUMER, Franz, POLLER, Oskar (Bearb.), Untertanenverzeichnisse des kurpfälzischen Oberamtes Alzey 1494 – 1576 – 1698, Ludwigshafen 1995 (Schriften zur Bevölkerungsgeschichte der pfälzischen Lande 1), S. 13.

der anzunehmenden Bevölkerungsreduktion in der Folge des Pfälzischen Erbfolgekrieges[14] für die Situation vor diesem Krieg nur bedingt Aussagekraft. Im März 1698 lebten noch 41 Familien in Alsheim, davon waren 68,3% reformiert, 22,3% lutherisch, 7,3% katholisch und 2,4% mennonitisch. Juden sind in dieser Aufstellung nicht verzeichnet. 1705 waren wieder 115 Familien (459 Personen) ansässig. Das Schatzungsbuch von 1721 zählt 124 Haushalte.[15] Da nicht angenommen werden kann, daß die Bevölkerung in nur sieben Jahren um das fast Dreifache angestiegen ist und in weiteren 16 Jahren nur noch neun Familien hinzugekommen sind[16], liegt die Vermutung nahe, daß ein Teil des Zuwachses der Heimkehr während des Kriegs geflüchteter Familien zuzuschreiben ist. Grob geschätzt dürfte also der Bevölkerungsstand im untersuchten Zeitraum zwischen 80 und 90 Familien betragen haben, bei einer durchschnittlichen Familienstärke von 4 Personen[17] hätten dann vor dem Erbfolgekrieg etwa 320 bis 360 Menschen in Alsheim gelebt.[18]

Neben der Peuplierung galt das Interesse des Kurfürsten dem Wiederaufbau von Verwaltung und Kirche.[19] Trotz seiner nicht zuletzt auf die niederländische Exilzeit und seine Zweitehe mit der lutherischen Luise von Degenfeld zurückzuführenden, in Unionsprojekte mündenden konfessionstoleranten Haltung bestand Karl Ludwig auf seinem Recht über die Kirchenaufsicht gegenüber allen Konfessionen. Der wieder eingesetzte reformierte Kirchenrat hatte die Oberaufsicht über alle kirchlichen und schulischen Angelegenheiten. Die Inspektoren stellten die Zwischeninstanz zwischen Kirchenrat und Gemeinden dar. Sie hatten die geistliche Aufsicht über einen bestimmten Sprengel auszuüben, die Prediger und die Einhaltung der Kirchenordnung zu kontrollieren, die Schule und – oft unangekündigt – die Gemeinden zu visitieren. In Klassikalkonventen, die in jeder Gemeinde im ein- bis zweijährigen Turnus durchzuführen waren, versammelten die Inspektoren alle Pfarrer des Sprengels, den Schultheiß und die Presbyter des Konventortes, um so ihrer Funktion nachzukommen. Auf der Gemeindeebene stellten der Pfarrer und die Ältestenversammlung, das Presbyterium, die untersten Organe der Kirchenverfassung dar.

Die fünf Regierungsjahre des Kurfürsten Karl von 1680 bis 1685 sind nach den konfessionspolitischen Experimenten seines Vaters als „reformierte Restauration"

14) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag 29.2.1692: Der aus der Gefangenschaft zurückgekehrte Pfarrer stellt fest, daß die *Gemeinde anjetzo wegen vieler leuthe abgangs und abzugs ziemlich schwach* sei.

15) StA Wo 232/1085, Bevölkerungsverzeichnis 1705; StA Wo 232/5, 6, Schatzungsbuch 1721; vgl. MAHLERWEIN, Alsheim (wie Anm. 6), S. 116.

16) Zum Vergleich: Oppenheims Bevölkerung verdoppelte sich im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, vgl. ZSCHUNKE, Konfession und Alltag (wie Anm. 9), S. 25.

17) Das entspricht dem Durchschnittswert von 1705.

18) Es kann sich bei dieser Schätzung nur um eine Annäherung handeln, um überhaupt einen Eindruck von der Situation zu erhalten.

19) Vgl. SCHAAB, Geschichte (wie Anm. 12), S. 134-136, S. 138-140; zu Kurfürst Karl Ludwig vgl. auch ERNST, Albrecht, Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649-1685), Stuttgart 1995 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 133), S. 21-55; DERS., Konfession und Staatsräson. Die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz unter den Kurfürsten Karl Ludwig und Karl (1649-1685), in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 62 (1995), S. 287-301, hier : S. 289-300.

zu charakterisieren.[20] In der Kirchenorganisation machte sich das bemerkbar an der Verstärkung des Kirchenrats, der Wiedereinführung der Generalvisitationen und der Stärkung der Presbyterien. Der bereits vor dem Tod des kinderlosen Karl abzusehende Übergang der Kurpfalz an die katholische Linie Pfalz-Neuburg wurde ab 1683 Gegenstand von Verhandlungen, an deren Ende der – allerdings unratifizierte – Hallische Rezeß von 1685 stand, in dem den Reformierten Kirchengebäude, Schulen und geistliches Vermögen im bisherigen Umfang zugesichert worden war. Die Organisation des Kirchenlebens blieb zunächst gleich, ihre Funktion als Instrument landesherrlicher Herrschaftsausübung konnte nun aber unter einem katholischen Kurfürsten nicht mehr in Anspruch genommen werden.

III. Nicht nur die reichsrechtliche Problematik, die durch den Übertritt des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. zum Calvinismus im Jahr 1563 entstand, sondern auch ein zentrales Element der Lehre des Genfer Reformators gestaltete den Konfessionswechsel schwierig: die Übernahme der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung, wie sie in Genf, in den Niederlanden, von den französischen Hugenotten, aber auch am Niederrhein und in Ostfriesland (Emden) praktiziert wurde. Die grundlegende Bedeutung, die Calvin den Ältesten, die innerhalb der Gemeinde im Presbyterium organisiert waren, zumaß, resultiert aus der ihnen übertragenen Funktion, der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere der Überwachung der Kirchenzucht, durch die die „zweite Reformation", die der „Reformation der Lehre" nachfolgende „Reformation des Lebens", durchgeführt werden sollte.[21] Dieser hohe Grad an kirchengemeindlicher Autonomie mußte mit den Ansprüchen eines landesherrlichen Kirchenregimentes in Übereinstimmung gebracht werden, ein Prozeß, der in der Kurpfalz zehn Jahre in Anspruch nahm. In der 1562 erlassenen Polizeiordnung wurde die Kirchenzucht noch ganz zu den Kompetenzen der Landesherrschaft gezählt, während der Heidelberger Katechismus von 1563 und die Kirchenratsordnung von 1564 erste Hinweise auf die Notwendigkeit einer von der weltlichen Gerichtsbarkeit unterschiedenen „christlichen disciplina" enthält.[22] Erst 1570 wurde mit der „Zuchtordnung" ein jahrelanger Streit zwischen „Disziplinisten" und „Antidisziplinisten", letztlich zwischen Calvinisten und Zwinglianern unter den Theologen, beigelegt. Der Kompromiß sah die Einsetzung von Aufsehern in allen städtischen und ländlichen Gemeinden vor, die gemeinsam mit den Schultheißen die Untertanen, aber auch die Pfarrer und Lehrer überwachen sollten. In regelmäßigen Versammlungen sollten sie zusammen mit den Pfarrern Sünder ermahnen, anders aber als in der selbständigen calvinistischen Presbyterialpraxis keine Befugnis zum Ausschluß vom Abendmahl, dem „kleinen Bann", oder

20) Zu Kurfürst Karl vgl. Schaab, Geschichte (wie Anm.12), S. 143 f.; Ernst, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 331-338; Ders., Konfession und Staatsräson (wie Anm. 19), S. 300 f.

21) Vgl. Münch, Paul, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600, in: Zeeden, Ernst Walter/Lang, Peter Thaddäus (Hg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984, S. 216-248, hier: S. 217 f.

22) Münch, Paul, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 3), S. 102-104.

zur Exkommunikation, die der Obrigkeit vorbehalten blieb, haben.[23] Paul Münch charakterisiert Landeskirchen wie die Kurpfalz, die aus der lutherischen Tradition stammende landesherrlich-konsistoriale Elemente mit der calvinistischen Presbyterial- und Synodalverfassung verbanden, als „Mischtypen", zu denen er auch Hessen-Kassel und Nassau-Dillenburg zählt.[24] Unter Johann Casimir, dem Vormund des minderjährigen Friedrich IV. wurden 1585 nach dem lutherischen Intermezzo von 1576 bis 1583 verstärkt reformierte Grundsätze verwirklicht, so wurde z. B. der Gemeinde das Recht zur Bußstrafe bis hin zur Exkommunikation zugestanden.[25] Auf die Aufwertung des „Gemeindeprinzip(s) in der reformierten Kirchenverfassung der Kurpfalz" in der 1601 unter Friedrich IV. erlassenen Kirchenordnung hat im Anschluß an Meinrad Schaab[26] Frank Konersmann jüngst hingewiesen: erst jetzt wurde der Gemeinde das Recht der Presbyterwahl zugestanden und dem Presbyterium das „Schlüsselamt", die Kompetenz zur „Absolution und Retention der Sünden", übertragen.[27]

Eine erste Phase in der Entwicklung des kurpfälzischen Presbyterialsystems war also um 1600 abgeschlossen. Die Kirchenordnung gab vor, daß sich die Ältesten im Abstand von einer bis drei Wochen nach der Sonntagspredigt unter dem Vorsitz des Pfarrers versammeln und über die Angelegenheiten der Gemeinde beraten sollten. Neben der Kontrolle des gemeindlichen Lebens und nicht zuletzt auch der Lebensführung des Pfarrers bestand die hauptsächliche Aufgabe in der gemeinsam mit dem Pfarrer ausgeübten Kirchenzucht.[28] Der christliche Lebenswandel der Gemeindemitglieder sollte überwacht werden, um die Abendmahlsgemeinschaft von „Sünde, Streit und Haß"[29] rein zu halten. Ein abgestuftes Abmahnungssystem stand dem Presbyterium zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung. Geheime, wenig gravierende Sünden wurden vom Pfarrer oder einem Presbyter privat abgemahnt. Bei Nichtbeachtung dieser Ermahnung oder bei wiederholten Vergehen gegen die Gebote mußte der Sünder oder die Sünderin vor das Presbyterium treten. Bei schweren Fällen konnte die Teilnahme am Abendmahl verweigert werden. Über den Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft, die Exkommunikation, als letzte Stufe der Kirchenstrafen konnte das Presbyterium nicht ohne die Einschaltung übergeordneter Instanzen entscheiden.[30] Deutlich werden die Kompetenzen der Kirchenzucht in Fällen, die auch die weltliche Gerichtsbarkeit tangieren, beschrie-

23) Ebda., S. 104 f.
24) Ebda. S. 14.
25) Ebda. S. 108.
26) SCHAAB, Meinrad, Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes reformiertes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken, in: DERS.(Hg.), Territorialstaat und Calvinismus, Stuttgart 1993, S. 34-86.
27) KONERSMANN, Frank, Presbyteriale Bußzucht aus zivilisationsgeschichtlicher Perspektive. Dargestellt an pfälzischen und provenzalischen Kirchenzuchtgremien zwischen 1580 und 1780 (Manuskript, erscheint 1998 in einem von Heinz Schilling herausgegebenen Sammelband).
28) MÜNCH, Zucht und Ordnung (wie Anm. 22), S. 130.
29) SCHMIDT, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 1), S. 651.
30) Vgl. MÜNCH, Zucht und Ordnung (wie Anm. 22), S. 143. Das wäre gegenüber der Kirchenratsordnung von 1585, wenn in dieser tatsächlich dem Gemeindegremium das Recht zur Exkommunikation zugestanden worden war, ein Rückschritt.

ben. So definiert die Kirchenordnung von 1601 unter der Überschrift *Was für unterscheidt sey zwischen dem ampt der eltisten und der weltlichen obrigkeit* die unterschiedlichen Aufgabenbereiche: *Dan erstlich erstreckt sich das ampt der obrigkait allein uber den leib und zeitliche güter der underthanen, uber die seelen der menschen und ihre ewige wolfart haben sie gar nit zue herschen. Hingegen das ampt der eltesten gehet auf die gewißen der menschen. welche sie durch ihre vermanung aus den sünden aufmundern, durch den hamer des göttlichen gesetzes zerknürschen und zue Gott führen und durch die gnadenverhaisung des evangelii widerumb aufrichten und trösten.*[31]

Auch wenn Kurfürst Karl Ludwig nach 1649 in vielen Organisationsfragen auf die alten kirchlichen Ordnungen zurückgriff, so resultierte aus seinen aus landesherrlichem Interesse gespeisten Vorbehalten gegen die Institution des Presbyteriums eine deutliche Zurückdrängung dieses zentralen Elementes der reformierten Kirchenverfassung.[32] In der revidierten Kirchenratsordnung von 1659 wollte der Kurfürst die gemeindlich-presbyteriale Kirchenzucht zugunsten der landesherrlichen Obrigkeit einschränken, da er eine Entwicklung wie in Schottland, England oder den Niederlanden befürchtete, wo durch den Presbyterianismus *der gemeine Mann schlawer, bößer und politischer als vorhin gemacht worden, und wo sie damahls einen frommen, einfeltigen Eyfer gegen die papistische mißbräuche in sich sehen laßen, jetzo unter dem Praetext eines religiösen Eyfers sich ihrer Obrigkeit zu widersetzen und factiones auszurichten oft Anlaß nehmen.*[33] Tatsächlich wurden in der Endfassung der Kirchenratsordnung die Presbyter nicht erwähnt. Statt dessen erließ Karl Ludwig am 31. Dezember 1659 ein Dekret, das zu heftigen Reaktionen führte. In sechs Punkten versuchte der Kurfürst die presbyterialen Kompetenzen zu beschneiden:

1. Keiner der nominierten Ältesten sollte zum Presbyteramt gezwungen werden können.

2. Die Ältesten sollten wie der Pfarrer obrigkeitlichen Vorgesetzten unterstehen und an Weisungen des Kirchenrates gebunden sein.

3. Beim Presbyterium vorgebrachte Delikte, die gegen die pfälzische Hof-, Ehegerichts-, Landes-, Polizei-, Kirchen- oder Kirchenratsordnungen verstießen, sollten bei der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden, die dann auch das Strafmaß zu bestimmen habe.

4. Denunzianten, die ohne Beweise mutmaßliche Sünder vor das Presbyterium brachten, sollten bei der Obrigkeit gemeldet werden.

31) Zitiert nach Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 22), S. 142 f.
32) Die folgenden Ausführungen folgen der Darstellung von Ernst, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 88-100.
33) Ebda. S. 92.

5. Presbyter sollten private Streitereien in der Familie oder den Häusern, wenn sie nicht zum öffentlichen Ärgernis wurden, nicht beachten. Andere Gemeindeglieder, die solche Familienzwistigkeiten anzeigten, sollten mit der Ermahnung *sich nicht in anderer Leuth Händel* einzumischen, abgewiesen werden.

6. Nur noch die Prediger, nicht aber mehr die Presbyter, sollten die Gemeindemitglieder bei Übertretung der Gebote *privatim, mit Bescheidenheit* ermahnen dürfen. Die Aufsicht über die Kirchenzucht sollte an den Kirchenrat übergehen. Zwei kurfürstliche Delegierte sollten ohne Stimmrecht an den Presbyterialsitzungen teilnehmen.

Insbesondere der letzte Punkt erregte den Widerstand auch der Pfarrer, die mit Verweis auf den Heidelberger Katechismus die Vorbildfunktion der Pfalz in der reformierten Welt anmahnten. Auch der Kirchenrat wandte sich gegen das Dekret, indem er an den Nutzen der Kontrolle über den christlichen Lebenswandel gerade in den Dörfern, der auch der weltlichen Obrigkeit zugute komme, erinnerte. Dennoch wurde das Dekret allen Inspektoren und Pfarrern zugestellt, hatte aber mit Durchsetzungsschwierigkeiten in der Praxis, die auch am Alsheimer Beispiel aufzuzeigen sein werden, zu kämpfen.

Das als Provisorium gedachte Dekret von 1659 wurde erst unter Kurfürst Karl 1681 von einer Ältestenordnung abgelöst, die auf die Vorkriegsordnungen, aber auch auf das Dekret zurückgriff.[34] Entsprechend der strikter reformierten Orientierung des letzten protestantischen Kurfürsten erfuhr das Presbyterialsystem eine deutliche Stärkung. Die Mitwirkung weltlicher Beamter an den Wahlen zum Presbyterium wurde untersagt, ebenso die Einsetzung nicht-reformierter Presbyter.[35] Fast wörtlich wiederholt die neue Ältestenordnung die Fassung von 1601 in der Frage der Abgrenzung der weltlichen und der presbyterialen Kompetenzen und betont damit wieder die „Schlüsselgewalt"[36] der Gemeinde, als deren Repräsentanten die Presbyter handeln: während die weltlichen Beamten *leibliche und zeitliche güter der Untertanen zu beobachten und die Verbrechere mit Geld, Gefängnüß, Verweisung des Lands und auch an Leib und Leben abzustraffen haben*, sollen den *Presbytern die Seelen der Menschen und deren ewige Wohlfahrt eigentlich anbefohlen und die Gewissen derselben zur Erkäntnüs ihrer Sünden und wahrer Buße zu führen hernach sie mit den trostreichen Verheissungen des H(eiligen) Evangelii auffzurichten die boßhaffte und halsstarrige aber mit dem Wort Gottes und dem Hammer des Gesetzes bestraffen*.[37]

34) Vgl. hierzu und zu dem folgenden ERNST, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 195 f.
35) In den vorherigen Jahren war es wiederholt zu Konflikten mit lutherischen Presbyteriumsmitgliedern oder Anwärtern gekommen.
36) Vgl. KONERSMANN Presbyteriale Bußzucht (wie Anm. 27). Konersmann erinnert an Matthäus 16, 17-19, wo Jesus Petrus die Schlüsselgewalt anvertraut: Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben: alles was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein.
37) Zitiert nach ERNST, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 195.

In den etwas mehr als 100 Regierungsjahren reformierter Kurfürsten verdichtete oder lockerte sich je nach Person des Fürsten oder Durchsetzungsfähigkeit der einen oder anderen Partei innerhalb des Beraterstabes das Spannungsverhältnis zwischen calvinistischen, die Gemeindeautonomie stärkenden Prinzipien und den landesherrlichen, die Staatsräson betonenden Interessen ohne daß eine eindeutige Entwicklungsrichtung zu erkennen wäre. Die zur Verfügung stehende Quelle, mit der die presbyteriale Praxis überprüft werden kann, umfaßt nur das letzte Fünftel dieser Zeitspanne, aber auch die ersten Jahre unter einem katholischen Landesherrn. Sie kann daher nicht nur nach den Realisierungschancen der normativen Vorgaben befragt werden, sondern auch über Anpassungsgeschwindigkeiten in der Gemeinde auf landesherrliche Kursänderungen Auskunft geben. Die Problematik der Abgrenzung presbyterialer Kirchenzucht und weltlicher Gerichtsbarkeit durchzieht alle Diskussionen zwischen 1561 und 1681. Unter Miteinbeziehung der Überlieferung des Dorfgerichtes kann auch hier der Einblick in die Situation „vor Ort" klären, inwieweit beide Sphären voneinander zu trennen sind und welche Konflikte aus dem engen Nebeneinander dieser Institutionen resultieren. Das Dekret von 1659 weist, indem es sie zu regulieren sucht, auf einige prekäre Aspekte des presbyterialen Systems hin: den Zwang zum Presbyteramt, die Denunziation unbewiesener Delikte, die Einmischung in familieninterne Angelegenheiten, die Mahn- und Strafkompetenz über Personen gleichen Standes. Gerade in vergleichsweise kleinen Gemeinden wie Alsheim mit einem hohen Grad an verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Verstrickung dürften die Anforderungen an das presbyteriale Handeln konfliktträchtig gewesen sein.

IV. Die Presbyterwahl fand in der Regel alljährlich am Jahresende in Form einer Kooptation statt. Der Pfarrer versammelte das bisherige Gremium im Pfarrhaus und ließ nach *verrichtetem gebett* die Wahl der neuen Ältesten, je zwei aus dem Gericht und der Gemeinde, zusätzlich von zwei Almosenpflegern und von zwei Polizeiaufsehern, vornehmen. Die seitherigen Presbyter schlugen Kandidaten vor und stimmten dann *per vota* ab.[38] Der Pfarrer hatte offensichtlich nur beratende Kompetenzen. 1677 vermerkte er im Protokoll, er habe in der Wahlsitzung angeregt, man solle bei Vorschlägen und Wahl der Ältesten auf *religion und gottesfurcht* der Kandidaten achten, nur mit seinem *consens* vorgehen und nur solche Männer heranziehen, die in dem betreffenden Jahr nicht schon ein weltliches Gemeindeamt ausübten.[39] Von Ausnahmesituationen abgesehen wurden die Gewählten nach dem ersten Amtsjahr für ein weiteres Jahr wiedergewählt und schieden nach zwei Jahren aus dem Presbyterium aus. Durch die parallele Amtszeit je eines neuen und eines alten Amtsträgers konnte ein „Kontinuum an Erfahrung"[40] gewährleistet werden. Am Neujahrsfest wurde das neu zusammengesetzte Gremium dann der Gemeinde vorgestellt[41] und bei der ersten Sitzung Anfang Januar nach Verlesung der Ältesten-

38) Zahlreiche Belege im Reformierten Kirchenbuch, z. B. Einträge vom 31. Dezember 1668, 27. Dezember 1683.
39) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 23. Dezember 1677.
40) Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 22), S. 129
41) Beleg im Reformierten Kirchenbuch, Eintrag vom 4. Januar 1678.

und Polizeiordnung sowie der Almosenordnung per Handschlag auf die kommende Amtsperiode verpflichtet.[42] Dabei hielt es der Pfarrer hin und wieder für geboten, die Ältesten zu ermahnen, *ihr ampt mit gutem gewißen und getreuwl. zu fürderung der ehre Gottes, Nutz und Wohlfahrt der Kirchen, und zu steuerung der Schand und laster zu verrichten.*[43] Mit der Predigt über das Ältestenamt im ersten Gottesdienst nach Neujahr wurde auch der Gemeinde immer wieder Sinn und Funktion des Presbyterialsystems nähergebracht.[44] Daß das Dorfgericht Einspruchsmöglichkeiten bei der Auswahl der Ältesten hatte, geht aus einem Eintrag 1669 hervor: *Anno 1669 den 5ten Januarij, befraget Pfarrer Keuchenius Stephanum Metzger* (einen der Ältesten aus dem Gericht, G.M.) *uffm Rathhauß, ob einige der gerichte wegen geschehener Eltestenwahl etwaß einzuwenden, und warumb mit der proclamation so lang verzogen worden. Wirt daruff von Herrn Gerichtsschultheißen Hans Wilhelmi geandtwortet, daß niemand etwaß einzuwenden undt hette Pfarrer nach seinem belieben darin zu verfahren, worauff die proclamation undt confirmation den andern tag fortgangen.*[45] Die teilweise Besetzung des Presbyteriums mit Gerichtsleuten verschaffte offensichtlich dem weltlichen Gremium Einflußmöglichkeiten auf die Personenauswahl. Gerade die Entscheidung über nachrückende Gerichtsangehörige scheint vom Presbyterium nicht völlig autonom getroffen worden zu sein. 1670 kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen, als Gerichtsleute *der gewöhnlichen succession* gemäß aufgenommen werden wollten, die nicht der reformierten Konfession angehörten. Nachdem der Pfarrer dies verweigerte, entfiel die Ältestenwahl und fanden über das ganze Jahr keine Sitzungen statt. Dieser Zustand, in dem *ziemliche Unordnungen eingerißen, die sünde die überhant nemen wollen*, wurde erst durch das Eingreifen des Inspektors, wohl nach dem Tode des Pfarrers, mit der Durchführung von Wahlen und dem Einsetzen eines neuen Presbyteriums beendet.[46] In diesem Zusammenhang definierte der Inspektor Auswahlkriterien und Funktion der einzelnen Angehörigen des Ältestenrates: Aus dem *ehrsamen gericht* sollten zwei Älteste aufgrund ihres Lebenswandels und ihres amtgemäßen *wohlverhaltens* ausgewählt werden. Aus der *ehrbaren gemeinde* sollten zwei reformierte Vertreter, die den Anforderungen der kurpfälzischen Ältestenordnung genügten, hinzugezogen werden. Für das Amt der Almosenpfleger könnten auch Lutheraner gewählt werden, da ihre Amtsausübung in enger Kooperation mit dem Pfarrer erfolge. Die Polizeiaufseher hätten dem Presbyterium (das an dieser Stelle Consistorium genannt wird) zu berichten, wenn während der Gottesdienste die Sonn- und Bettagsruhe gestört würde.

42) Ebda.
43) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. Februar 1682.
44) Beleg im Reformierten Kirchenbuch, Eintrag vom 23. Dezember 1681.
45) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Januar 1669; vgl. ERNST, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 198: Die Bestätigung des neuen Presbyteriums durch die Obrigkeit war unter Kurfürst Karl Ludwig üblich, unter Karl nicht ausdrücklich in der Presbyterialordnung von 1681 vorgeschrieben, wurde jedoch weiterhin praktiziert.
46) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag ohne Datum (wahrscheinlich Februar 1671); vgl. auch ERNST, Die reformierte Kirche (wie Anm. 19), S. 196 Anm. 425.

Die Presbyterordnung von 1601, auf die sich der Inspektor wohl bezog, benennt die Eigenschaften, die ein Kandidat mitbringen sollte, etwas ausführlicher: nur solche Männer, *welche der rainen, waren religion nicht zuewider, sondern zuegethan, eines christlichen eifers und aufrichtigen, unverweißlichen lebens und wandels für andern bekant, die dem gaitz, wucher, freßen, saufen, spielen, fluchen, schweren und andern lastern, welche im presbyterio müßten gestraft werden, nicht ergeben, sondern feindt sein (dan wie sollen sie sonst andere davon abmahnen), item, die nicht uf der welt danck oder undanck sehen, sondern uf Gott und ihren beruef, die verstendig, bescheiden, mitleidig, verschwiegen und denen es ein rechter ernst ist, Gott zue dienen und das reich seines sohns zu befürdern.*[47] Das waren hohe Ansprüche. Es stellt sich die Frage, ob in einer kleinen Gemeinde wie Alsheim der aufgrund des Rotationsverfahrens hohe Personalbedarf angesichts solch strenger Kriterien gedeckt werden konnte. Es waren pro Jahr acht Ämter zu vergeben, Almosenpfleger und Polizeiaufseher mitgerechnet. In den 19 Jahrgängen, deren Besetzungslisten erhalten sind, mußten also insgesamt 152 Amtsjahre ausgefüllt werden, aufgrund der Praxis, daß jeder Amtsinhaber in der Regel sein Amt zwei Jahre lang ausübte, wären also 76 verschiedene Personen zu vermuten. Bei geschätzten 80-90 Familien, darunter noch ein nicht unbedeutender Anteil von katholischen, lutherischen, mennonitischen und jüdischen Einwohnern, wäre innerhalb einer Generation fast jeder Haushaltsvorstand einmal zu einem Amt im Presbyterium herangezogen worden. Tatsächlich versahen in den betreffenden Jahren nur 58 Männer ein Amt im kirchlichen Gremium, da nicht selten eine Person im Verlauf der Jahre verschiedene Funktionen innehatte. Die Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der Amtsjahre pro Person:

Anzahl der Amtsjahre	Personen	in %
1	17	29,31
2	17	29,31
3	10	17,24
4	7	12,07
5	2	3,45
6	4	6,90
7	0	0
8	1	1,72

Zwischen den Amtsperioden lagen bei den Personen, die mehrere Positionen ausfüllten, von einer Ausnahme im Erbfolgekrieg abgesehen, Pausen zwischen 2 und 16 Jahren. Eine Hierarchie ist in der Reihenfolge der Amtsausübung erkennbar. Oft ging der Funktion als Ältester aus der Gemeinde ein Dienst als Almosenpfleger oder Polizeiaufseher voraus, dem dann schon Einsichtnahmen in die Ar-

47) Zitiert nach Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 22).

beitsweise des Gremiums zu verdanken waren. Das meist lebenslänglich zu versehende Gerichtsamt schloß untere Kirchen- oder Gemeindeämter aus, so daß eine weitere Amtszeit als Almosenpfleger oder Polizeiaufseher ohnehin nicht zu erwarten ist. Bei 14 der 24 Personen, die mehr als einer Funktion nachgingen, kann ein Ausschnitt aus dem typischen „Karriereverlauf" Almosenpfleger/Polizeiaufseher – Ältester aus der Gemeinde – Ältester aus dem Gericht nachgewiesen werden, bei den restlichen 10 Personen handelt es sich um Wechsel innerhalb der wohl gleichrangigen Ämter des Almosenpflegers und des Polizeiaufsehers.

Daß angesichts des hohen Anteils der Dorfbevölkerung an der presbyterialen Praxis die hohen Ansprüche aus der Kirchenordnung nur schwerlich zu realisieren waren, dürfte leicht vorstellbar sein. Immerhin standen in mehr als einem Fünftel der Kirchenzuchtfälle (52 von 237) zwischen 1668 und 1693 Männer vor dem geistichen Gremium, die diesem im gleichen Zeitabschnitt auch ein oder mehrere Jahre lang angehörten. Wenn jemand wie Wilhelm Hirsch, der zwischen 1676 und 1686 fünf Jahre lang als Almosenpfleger und Ältester aus der Gemeinde fungierte, 1688 vorgeladen wurde, weil er seine Stiefschwiegermutter Magdalena Kämmerling wegen ihres *bücher und bibel leßen(s)* mit den Worten verflucht hatte, der *donner und hagel (solle) sie über ihrer bibel erschlagen*[48], dann illustriert das in drastischer Weise das Spannungsverhältnis zwischen Norm, der Auswahl von Männern eines *christlichen eifers und aufrichtigen, unverweißlichen lebens*, und Realität. Dennoch darf der normenprägende Einfluß der Einbindung einer großen Gruppe der Dorfbevölkerung in die Kirchenzucht nicht außer acht gelassen werden.

Das Vermögen spielte für die Aufnahme als Ältester in das Presbyterium eine nicht unwesentliche Rolle. Der Besitz von 41 der 58 Presbyteriumsangehörigen kann nach den Eintragungen im 1653 begonnenen Schatzungsbuch rekonstruiert werden.[49] Die folgende Tabelle gibt wieder, welchem Amtsträgertypus welche Vermögensgrößen zugeordnet werden können.

	Älteste aus dem Gericht	Älteste aus der Gemeinde	Almosenpfleger/ Polizeiaufseher
obere Vermögensklasse	5	2	1
mittlere Vermögensklasse	5	6	3
untere Vermögensklasse	0	5	1

48) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 9. April 1688.

49) StA Wo 232/1, 2, Schatzungsbuch von 1653. Die Einordnung in Vermögensklassen hat mehr impressionistischen Charakter. Eine intensive Besitzanalyse nach den Angaben im Schatzungsbuch konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden, da anders als in den Schatzungsbüchern des 18. Jahrhunderts 1653 ff. zwar die einzelnen Grundstücke aufgeführt, sehr uneinheitlich aber die darauf lastende Bede und das Schatzungskapital verzeichnet und auf eine Addition der Werte verzichtet wurde. So begnügt sich die vorliegende Auswertung – im Wissen um die Angreifbarkeit dieses Vorgehens – mit einer groben Auszählung der Eintragungen, um wenigstens einen Eindruck von den Besitzverhältnissen zu erhalten.

Es ist deutlich zu erkennen, daß Vertreter der unteren Vermögensklasse kaum über das Almosenpfleger- oder das Aufseheramt hinauskamen, während die Ältesten aus der Gemeinde sich vor allem aus der mittleren Vermögensklasse rekrutierten. Daß die Ältesten aus dem Gericht der mittleren und oberen Gruppe angehörten, ist natürlich von der Berufungspraxis im Dorfgericht abhängig.[50] Inwieweit das Vermögensgefälle innerhalb des Gremiums die Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen bei Entscheidungsfindungen in der presbyterialen Tätigkeit und die Akzeptanz presbyterialen Handelns in der Gemeinde mitbestimmt hat, kann den Protokollen nicht entnommen werden. Anders als im weltlichen Bereich, in dem die Durchsetzungskraft dörflicher Amtsträger an deren Schichtzugehörigkeit gekoppelt war[51], wurde die Autorität des Presbyteriums durch die Person des Pfarrers unterstützt, der oft eben nicht in der gleichen Weise wie etwa der Schultheiß in die familiären, nachbarschaftlichen und ökonomischen Flechtwerke innerhalb der Gemeinde integriert war und so über einen anderen Handlungsspielraum verfügen konnte. Neben der kurzen Amtsdauer und der somit zwangsläufig größeren Beteiligung der Dorfbevölkerung liegt hier einer der wesentlichen Unterschiede zwischen weltlichem und kirchlichem Gemeindeamt, deren Inhaber in beiden Fällen Vermittlungsfunktion zwischen Obrigkeit und Dorfgesellschaft übernehmen, aber auch leicht in Interessenskollisionen geraten konnten.

V. Wie sah nun die Praxis der kurpfälzischen Kirchenzucht in der letzten Periode reformierter Landesherrschaft aus? In den Jahren zwischen 1668 und 1693 wurden in Alsheim 237 Fälle vor das Presbyterium gebracht, in denen über eine Kirchenzuchtmaßnahme entschieden werden mußte. Nach einem von Heinz Schilling entwickelten und von Frank Konersmann modifizierten Schema[52] können die behandelten Delikte in drei Sektoren unterteilt werden: 1. Lehrzucht, 2. Sexualzucht, 3. Gesellschaftliches Zusammenleben und persönliche Lebensführung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der Fälle.[53]

50) Diese Beobachtung der Wahrnehmung wichtiger Ämter durch Angehörige der oberen Vermögensklassen und der der nachgeordneten Ämter durch Personen mit geringem Besitz korrespondiert mit der Ämtervergabe der weltlichen Gemeinde im benachbarten Eich, wo für die Zeitabschnitte 1707-1735 und 1757-1768 festgestellt werden konnte, daß, während das Schultheißen-, Gerichtsschöffen-, Bürgermeister- und Vorsteheramt vorwiegend von Personen aus der Oberschicht ausgeübt wurde, die übrigen Gemeindeämter jedoch von Mitgliedern der Unter- und Mittelschicht versehen wurden. Vgl. Mahlerwein, Gunter, Herrschaft und dörfliche Sozialordnung im 18. Jahrhundert. Studien zum Oberschultheißenamt Alsheim, Mainz 1992 (unveröffentlichte Magisterarbeit), S. 73 f.

51) Das läßt sich zumindest für das 18. Jahrhundert im benachbarten Eich nachweisen, vgl. Mahlerwein, Gunter, Herrschaft und dörfliche Sozialordnung (wie Anm. 50), S. 102-104; vgl. auch Ders., Machtkämpfe in linksrheinischen Dörfern des 18. Jahrhunderts, in: Alzeyer Geschichtsblätter 30 (1996), S. 150-160, bes. S. 155 f.

52) Schilling, Heinz, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562, in: Ehbrecht, Wilfried/Schilling, Heinz (Hg.), Niederlande und Nordwestdeutschland, Köln, Wien 1983, S. 261-327, hier: S. 278; Konersmann, Frank, Kirchenregiment und Kirchenzucht (wie Anm. 4), S. 291.

53) Anders als in einer anderen Bearbeitung (Mahlerwein, Gunter, Alsheim (wie Anm. 6), S. 89 f.) wurde hier der besseren Vergleichbarkeit mit anderen Arbeiten wegen diese Rubrizierung verwendet.

	Anzahl der Fälle	in % der Gesamtzahl
1. Lehrzucht		
Verstöße gg. Kirchenordnung	96	40,50
Ungehorsam gg. Presbyterium	7	2,96
insgesamt	103	43,46
2. Sexualzucht		
insgesamt	22	9,28
3. Gesellschaftliches Zusammenleben und persönliche Lebensführung		
Familienkonflikte	45	18,99
Streit mit Gesinde	1	0,42
Beleidigungen	13	5,49
Schlägereien	8	3,38
Trunkenheit	18	7,59
konfessionelle Auseinandersetzungen	27	11,39
insgesamt	112	47,26

Mit 43,46 % kommt der Lehrzucht ein vergleichsweise großer Anteil an der presbyterialen Tätigkeit zu, der von Frank Konersmann, dem diese Zahlen in anderer Einteilung schon vorlagen, einerseits als in kurpfälzischer Tradition stehend – indem in der „religiösen Unterweisung und der konfessionellen Belehrung" der Schwerpunkt presbyterialen Wirkens gesehen wurde –, andererseits als Ausdruck der reformierten Restauration gedeutet wird.[54] Für die Sektoren „Sexualzucht" und „Gesellschaftliches Zusammenleben und persönliche Lebensführung" muß mit Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber der dörflichen Niedergerichtsbarkeit gerechnet werden, so daß die Lehrzucht wohl auch, da eindeutig der Kompetenz der Kirche zugeordnet, als einfacher zu handhabendes Aktionsfeld verstanden werden kann. Eine Konzentration auf diesen Sektor entspricht auch dem 1659 erlassenen Dekret, mit dem die kirchliche Sittenzucht offensichtlich zugunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit zurückgedrängt werden sollte.

Die nachfolgende differenzierte Betrachtung des Deliktspektrums innerhalb der einzelnen Sektoren und die exemplarische Vorstellung einiger Fälle soll die

54) Vgl. KONERSMANN, Frank, Presbyteriale Bußzucht (wie Anm. 27), der sich auf die Angaben aus der Alsheimer Chronik bezieht und diese mit den Befunden von VOGLER, Bernard/ESTEBE, Jean, La genèse (wie Anm. 4) aus den Jahren 1580-1620 und seinen eigenen Untersuchungen zu Pfalz-Zweibrücken vergleicht. Im reformierten Presbyterium der Residenzstadt Zweibrücken nahm die Lehrzucht nur 12,7% ein, während 14,7% aller Fälle zur Sexualzucht und 72,6 % zum Sektor Gesellschaftliches Zusammenleben und persönliche Lebensführung gezählt werden; vgl. KONERSMANN, Frank, Kirchenregiment und Kirchenzucht (wie Anm. 4), S. 294, 297.

Reichweite der kirchlichen Regulierungsmöglichkeiten verdeutlichen, in einem weiteren Schritt soll die mit diesen Kontrollansprüchen verbundene Problematik der innergemeindlichen Akzeptanz und der Kompetenzabgrenzung zur weltlichen Gerichtsbarkeit herausgearbeitet werden.[55]

Zugehörigkeit zur reformierten Konfession bedeutete im späten 17. Jahrhundert, stark in das Gemeindeleben und die kirchlich vorgegebene Ordnung eingebunden zu sein. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst mußten die monatlichen Bettage und mittwöchliche Predigten besucht werden. Kinder und Jugendliche wurden in der sonntäglichen Kinderlehre und im Katechismusunterricht mit den Prinzipien der reformierten Lehre bekannt gemacht. Vor der ersten Teilnahme am Abendmahl unterrichteten Pfarrer und Schulmeister vier Wochen lang die Konfirmanden. 1680 sollte auf kurfürstlichen Befehl noch eine weitere Betstunde am Sonntagabend eingerichtet werden, die der Pfarrer, der noch andere Gemeinden zu betreuen hatte, auf Freitag verlegte. 1681 wollte er noch zusätzlich, *weilen geringe erkantniß in religions- und glaubenssachen bei vielen verspühret wird*, eine vierzehntägige Katechismuslehre anbieten.[56]

Die Ahndung von Nachlässigkeiten im Besuch dieser Veranstaltungen gehört zum Bereich der Lehrzucht. Ständig wiederholen sich in den Protokollen die Klagen des Pfarrers wegen versäumter Gottesdienst- und Bettagsbesuche, wegen fehlender *Haussöhne* in der Kinderlehre und Mittwochspredigten vor leeren Bänken.[57] Die Neuerungen zu Beginn der 1680er Jahre, die wohl als Folge verstärkter Konfessionspolitik des neuen Kurfürsten Karl stehen, ließen sich nicht durchsetzen. Die Betstunden am Freitagabend wurden nur kurze Zeit praktiziert, *biß endlich die leuthe mit der arbeit überhäufft, und niemand mehr dieselben besuchet.*[58] Die zusätzliche Katechismuslehre beendete der Pfarrer *auß mangel einiger zuhörer* bereits nach wenigen Wochen.[59] Um den Kirchgang zu kontrollieren, sollten nach dem Gottesdienst die Namen der Gemeindemitglieder auf dem Kirchhof verlesen werden. Die wiederholte Beschlußfassung deutet darauf hin, daß auch diese Regelung trotz des Verweises auf die kurpfälzische Polizeiordnung und das alte Herkommen nicht ohne weiteres durchsetzbar war. Selbst die Kirchenältesten mußten immer wieder ermahnt werden, den Gottesdienst und die Betstunden *fleißiger* zu besuchen. In der Sanktionierung nachlässigen Verhaltens hatten Pfarrer und Presbyter trotz normativer Vorgaben einigen Entscheidungsspielraum, den sie in der Regel zugunsten der Delinquenten nutzten. So wurde am 1. August 1672 zwar Leonhardt Rhein *ernstlich zur rede gestellet, warumb er zweimahl nacheinander die bettagspre-*

55) Im folgenden Teil werden nur noch direkte Zitate oder exemplarische Fälle einzeln belegt. Da die Informationen aus vielen kleinen Hinweisen in den Presbyterprotokollen zusammengetragen sind, würde eine Anmerkung zu jedem Punkt den Text unübersichtlich machen.
56) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 4. Mai 1681.
57) 39 Eintragungen, die Klagen wegen Sonntags- und Bettagsfrevel nicht mitgerechnet, gelten diesem Verhalten.
58) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 15. Februar 1680.
59) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 4. Mai 1681.

digten versäumdt, nachdem er sich entschuldigt und versprochen hatte, die *kirchen künfftig fleißiger* zu besuchen, wurde ihm aber – trotz der Vorgabe der Polizeiordnung, solche Vergehen mit einer Geldstrafe in die Almosenkasse zu ahnden – die Strafe erlassen.[60] Lediglich von zwei Ältesten an ihre *schuldige pflicht erinner(t)* wurden im gleichen Jahr *unterschiedliche weiber*, die über das ganze Jahr kaum in der Kirche angetroffen wurden.[61] 1686 sollten die Polizeiaufseher die *verächter des gottesdienstes* durch gutes Zureden dazu bewegen, die *predigten, Kinderlehren und bettstunden* regelmäßiger zu besuchen.[62] Ob die nachsichtige Verfahrensweise der Einsicht zuzuschreiben ist, daß mit bloßen Ermahnungen mehr Überzeugungsarbeit in der Gemeinde geleistet werden kann als mit einer strikten Strafpraxis – also letztlich dem Wunsch nach einem nach reformierten Idealen intakten Gemeindeleben – oder eher dem Eigeninteresse der Presbyter an einer weniger stringenten Ausschöpfung des Sanktionspotentials – sei es aufgrund eigener Nachlässigkeiten in diesem Bereich oder wegen familiärer oder nachbarschaftlicher Verflechtungen –, mit anderen Worten: ob die reformierten Ordnungsvorstellungen sich gegenüber individuellen und dorfgesellschaftlichen Interessenslagen durchsetzen konnten oder nicht, läßt sich angesichts des fehlenden Einblicks in die Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb des Gremiums nur als Frage formulieren. Immerhin scheint an einigen Stellen durch, daß die Ältesten den strengeren Maßstäben des Pfarrers eigene, mehr in der Realität gegründete Positionen entgegenstellen konnten. So antworteten *sämptliche Eltesten* am 21. Dezember 1683 auf die Beschwerden des Pfarrers über den trotz herrschaftlicher Verordnung mangelnden Besuch der Katechismuslehre: *wan man schon wegen der Kinderlehre einige Verordnung vornehmen wolte, so ließ sichs doch bey dießer grimmigen Kälte nicht thun, die Kinder könten nicht kommen, weil es den meisten an Kleidung, Schuh, Strümpen fehle: man müßte solche winters wenigstens bey der streng Kelt einstellen; und dagegen zu den Bettstunden, alß die nicht so lange wehren anhalten*, womit sich der Pfarrer dann auch zufriedengab.[63] Die Vorbehalte und die Einspruchsmöglichkeiten der Presbyter gegen realitätsferne Anordnungen scheinen im Bereich der Lehrzucht am ehesten diskutabel gewesen zu sein. Ein hartes Vorgehen war hier wohl auch deswegen nicht durchsetzbar, weil zu viele Gemeindemitglieder sich des Delikts der Gottesdienstvernachlässigung schuldig machten.

Dem Vorwurf der „Sabbatschändung", des „Sonn- und Feiertagfrevels" und der Mißachtung des Bettages wurde intensiver nachgegangen. Auf 45 Anzeigen, häufig gegen mehrere Personen vorgebracht, denen vorgeworfen wurde, während des Gottesdienstes ihrer werktäglichen Arbeit nachgegangen zu sein, reagierte das Presbyterium mit Ermahnungen und in etwa einem Drittel der Fälle mit der Weiterleitung an den Oberschultheißen, der, da es sich auch um Vergehen gegen die Polizeiordnung handelte, mit Geldbußen und – in einem Fall – Arrest in der

60) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 1. August 1671.
61) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. September 1672.
62) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 9. August 1686.
63) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 21. Dezember 1683.

dörflichen Betzenkammer strafte. Daß die Ermahnungen auch absurden Charakter annehmen konnten und dennoch akzeptiert wurden, zeigt sich im Juni 1681, als, wohl nach einem Unwetter, die gesamte Gemeinde zum Hochwasserschutz herangezogen wurde und deshalb ebenso wie Anton Unnöth, der seinen überschwemmten Keller leerschöpfen mußte, vom Pfarrer gerügt wurde.[64] Nicht immer blieb die zeitintensive Rücksichtnahme auf Predigten und Betstunden unter der Woche unwidersprochen. Jacob Klug wurde im Oktober 1677 *exemplarisch abgestrafft*, weil er, nachdem er morgens um vier Uhr sich schon beim Schultheiß erkundigt hatte, ob an diesem Tag Gottesdienst stattfinde, auf die Anweisung des Schultheißen, er müsse zur Kirche gehen, geantwortet hatte: *Ach mit dem Teuffels Kirchengehen! Es versäumt einer soviel darmit in der arbeit.*[65]

Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, daß auch die im Dorf ansässigen Schutzjuden die christlichen Sonn- und Feiertage und selbst die Zeiten der werktäglichen Bettage beachteten. Hier ging es nicht um die „Reinhaltung der Abendmahlsgemeinschaft", sondern um die Kontrolle einer Außenseitergruppe, von der erwartet wurde, daß sie den religiösen Geboten der Mehrheit Folge leistete. Insofern wurden Juden, die während der Gottesdienste und Feiertagen ihren Geschäften nachgegangen waren, nicht vor das Presbyterium zitiert, sondern direkt zur Bestrafung an den Oberschultheißen weitergemeldet.

Als Sonntagsentheiligung wurden auch exzessive Wirtshausbesuche und übermäßiges Trinken angesehen. Es war Aufgabe der Polizeiaufseher an Sonn- und Feiertagen die Wirtshäuser zu kontrollieren und die Gäste zum Verlassen aufzufordern. Alle Abende und besonders sonntags sollten sie die Wirte daran erinnern, daß nach acht Uhr nichts mehr ausgeschenkt werden darf. Diesen Maßnahmen war offensichtlich nur mäßiger Erfolg beschieden: *Seind Policeyauffseher vorbeschieden und befragt worden, was sie bisher observiret, und ob sie auch die Würthshäußer fleißig visitiren, und die Spieler und Zechbrüder aufftreiben? Jacob Staud antwortet, wan sie ins Würthshauß kommen welches zwarn alle sonntage geschehe; so gehen die leuthe mit herauß; wan sie fort seyen, so gehen sie wieder hinein; wie dan verwichene Ostern auch geschehn bey des underschultheißen Schlägerey.*[66] Aus der nicht ganz unbegründeten Sorge um den Zustand der Gottesdienstbesucher wurde das ohnehin nicht gern gesehene Spielen im Wirtshaus am Samstagabend untersagt.[67] Delinquenten, die sich *unter der predigt toll und voll gesoffen*[68] oder *gar sich so voll brandenwein gesoffen*, daß sie sich in der Kirche übergeben mußten, wurden mit einer Geldbuße in die Almosenkasse bestraft oder zur weiteren Ahndung an den Oberschultheißen übergeben. Ansonsten versuchten Pfarrer und Presbyterium durch eine Mischung aus Kontrolle und beständiger Ermahnung mäßigend auf die Gemeindemitglieder einzuwirken.

64) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 4. Juni 1681.
65) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 4. Oktober 1677.
66) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 21. Dezember 1683.
67) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Dezember 1671.

Wenig erfolgreich scheint diese Strategie in der Bekämpfung sonn- und feiertäglichen Musizierens und Tanzens gewesen zu sein. Im Januar 1682 waren zwei *Leyerweiber im dorff herum von hauß zu hauß spiehlen gangen, denen die 2 schneidergesellen uff der gassen nachgetantzet* und hatten anschließend beim Löwenwirt und beim Unterschultheiß die ganze Nacht zum Tanz aufgespielt. Bereits an den vorherigen Sonntagen waren die *Gembsheimer Spielleuth im Löwen und am 2ten Christtag ins Zöllershaus, wo biß an den morgen die gantze nacht durch gespielt, getanzt und rumoret* wurde. Schließlich wurden bei Bernd Stichs Hochzeit am dritten Tag, auf einen Sonnabend, *noch Spielleuth gehalten und im felt am Mettenheimer Brückelchen getantzt.* Um *solche erschröckliche ergerniß abzustraffen und einzustellen*, wurden sämtliche Delinquenten, also vermutlich ein großer Teil der Dorfbewohner, vor das Presbyterium bestellt. Nur wenige erschienen, denen *ihre grobe gottloßigkeit auß gottes wort für augen gestelt* und die deswegen zur Polizeistrafe an den Oberschultheißen gemeldet werden sollten, der allerdings mit der Ausrede, er habe keine Zeit (obwohl es Sonntag war!), die Amtshilfe verweigerte.[69] Johannes Hirsch, der 1688 vorgeladen und *aus H. Schrift bestrafft* wurde, weil er *bey verzapfung seines weins diesen sonntag die Knechte und Haußsöhne die gantze nacht durch biß an den hellen tag in seinem hauß sitzend, sauffend und jauchtzend gehalten; auch ihnen dabey durch den Gunterman und Jörg Unnöths Joseph die Sackpfeiff brummen laßen*, wehrte sich vehement gegen die Vorwürfe des Presbyteriums unter Verweis auf ähnliche Gelage in anderen Wirtshäusern. Erst unter der Androhung des Pfarrers, ihn an das Oberamt zu verweisen, wo er zehn Gulden Strafe zu erwarten hätte, und auf Zureden des Löwenwirtes, der in dieser Zeit Ältester war, *gab er sich endlich zufrieden, sprach, er wolte dan sehen, daß es nicht mehr geschehe und solte man es ihm dießmahlen verzeihen.*[70]

Bei Ungehorsam gegenüber seinen Anweisungen und Vorladungen war das Presbyterium auf die – oft verweigerte – Amtshilfe des Oberschultheißen angewiesen. Selbst bei grobsten Beschimpfungen verfügte das Gremium über kein Sanktionspotential aus eigener Macht, wenn dem Delinquenten die kirchengemeindliche Ausgrenzung gleichgültig war. So konnte Peter Jordan 1686 ungestraft den Pfarrer verfluchen: *Peter Jordan ist ohnerachtet verschiedentlicher vorbescheidung nicht erschiehnen, sondern getrotzt. Ich habe die brüh vom Pfarrer, Pfarrer gilt doch noch nicht mehr als die gemeine und gedreuwet, der böße feind solte ihn hohlen, er thue etwaß, und solte er noch drüber uffs radth kommen. Weil er nun ein heilloßer Mensch, bey dem wenig besserung zu hoffen, ist es Hn. Oberschultheißen geklagt worden, der aber gesagt, was man mit dem vogel machen soll, es sey ja bekant, daß der kein guths thue.*[71]

Angesichts dieser offensichtlichen Grenzen presbyterialer Durchsetzungskraft läßt sich gerade für den Bereich der Lehrzucht nach der Reichweite des konfes-

68) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 16. Juni 1673.
69) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. Februar 1683.
70) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. März 1688.
71) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 10. August 1686.

sionellen Einflusses auf Denkweise und Verhalten der Gemeindemitglieder fragen. Die bei der Untersuchung von Kirchenzuchtverfahren zwangsläufig gegebene Konzentration auf deviantes Verhalten verstellt den Blick auf die Alltagspraxis. Die Klagen des Pfarrers über mangelhaften Gottesdienstbesuch und über geringe *erkantniß in religions- und glaubenssachen* können wohl als realistische Beschreibung zumindest der kirchengemeindlich eingebundenen Frömmigkeit dienen, müssen aber auch im Zusammenhang mit dem hohen Anspruch, den die reformierte Kirche an jeden einzelnen Konfessionsangehörigen stellte, gesehen werden. Bei 103 auf 21 Jahrgänge verteilten, die Lehrzucht betreffenden Angelegenheiten, also im Durchschnitt weniger als fünf pro Jahr, in denen aber oft genug eine größere Gruppe oder gar die gesamte Gemeinde ermahnt wurde, scheint die Lebensführung der Mehrheit der Dorfbevölkerung sich weitgehend innerhalb der reformierten Normen bewegt zu haben. Außenseiterexistenzen und Lebensbereiche, die für den Pfarrer ohne Unterstützung der weltlichen Obrigkeit kaum erreichbar waren, waren möglich.

Mehr als an den zumeist Ausnahmesituationen wiedergebenden Presbyterialprotokollen kann am demographischen Verhalten der Mitglieder unterschiedlicher Konfessionen der Erfolgsgrad intensiver kirchlicher Sozialisation gemessen werden. Wie Peter Zschunke für Oppenheim im späten 17. und 18. Jahrhundert und Eva Heller-Karneth für Alzey im 18. Jahrhundert nachwiesen, äußerte sich die reformierte Diesseitsorientierung auch in einem geplanten ehelichen Fruchtbarkeitsniveau, das, anders als bei katholischen Familien, eindeutig mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Elternpaares korrespondierte.[72] Auch hier deutet sich an, daß die religiöse Durchdringung der Gemeindeangehörigen von Kindheit an, die anders als im Katholizismus weniger auf symbolischer als vielmehr auf kognitiv-textlicher Vermittlung durch Katechismusunterricht, Predigt, Kirchenlieder basierte, offenkundig zu einer zumindest prinzipiell auf die theologischen Grundlagen der Konfession gestützten Lebensweise geführt hatte. Inwieweit sich das auch für den Bereich der Sittenzucht, der Kontrolle über *gaitz, wucher, freßen, saufen, spielen, fluchen, schweren und andern lastern, welche im presbyterio müßten gestraft werden*[73], sagen läßt, muß die Betrachtung der beiden anderen presbyterialen Wirkungsfelder Sexualzucht und Gesellschaftliches Zusammenleben/ Persönliche Lebensführung erweisen.

Die sexuellen Verfehlungen, wegen denen 22 Verfahren vor dem Presbyterium angestrengt wurden, lassen sich dreifach differenzieren: a) uneheliche Schwangerschaften oder Schwangerschaften vor der Ehe (8 Fälle), b) außerehelicher Geschlechtsverkehr (8 Fälle) und c) Verdacht auf Prostitution (6 Fälle). Die auffällige Tatsache, daß nur fünf dieser Fälle in den Jahren 1669 bis 1673 und die restlichen 17 zwischen 1680 und 1687 angezeigt wurden, könnte mit dem für das Presbyte-

72) Zschunke, Peter, Konfession und Alltag (wie Anm. 9), S. 265 f.; Heller-Karneth, Eva, Drei Konfessionen (wie Anm. 10), S. 301-303.
73) Vgl. Anm. 47.

rium restriktiven Dekret Karl Ludwigs von 1659 bzw. der ab 1680 wieder strenger reformierten Orientierung Karls II. zu erklären sein.

Dreimal war der Fall der Barbara Kugelschärtzin, die 1681 *einen bastart gebohren* hatte, zwischen 1681 und 1683 Gegenstand presbyterialer Beratungen.[74] Von ihrem Ehemann, der später in der Fremde erschossen worden sein soll, bereits vor etlichen Jahren verlassen, hatte sie sich mit einem Schäferknecht, der für einige Zeit im Dorf Tagelohnarbeiten verrichtete, eingelassen und ein Kind bekommen, das bald nach der Geburt starb. Das Presbyterium beschloß, diesen Fall zunächst an das Oberamt zu melden, was aber schon durch den Oberschultheißen, offensichtlich ohne Konsequenzen, geschehen war. Erst als die Frau anderthalb Jahre später am Abendmahl am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen wollte und das schon Anfang November dem Pfarrer oder dem Presbyterium mitteilte, wurde das Gremium wieder aktiv. Bevor die Angelegenheit nicht höheren Orts, also wohl vom Oberamt, behandelt worden war, scheute man vor einer Kirchenzuchtmaßnahme zurück und verweigerte ihr die Teilnahme. Im folgenden Mai wurde die Sünderin schließlich nach einer in Alzey verbüßten Arreststrafe, auf oberamtliche Verordnung und im Einklang mit dem Inspektoren zur privaten Kirchenbuße herangezogen.

Einige typische Merkmale verbinden diesen Fall mit anderen Verhandlungen wegen unehelicher Schwangerschaften. Zunächst ist nur die Frau Objekt presbyterialer Beratungen. Außer im Fall Heinrich Morgensterns, eines wegen seines Lebenswandels häufig vorzitierten Dorfbewohners, der 1669 wegen „zu frühen Beischlafs" vorgeladen wurde[75], standen auch sonst immer die Frauen wegen unehelicher oder vorzeitiger Schwangerschaften vor dem Presbyterium. Die Väter waren unbekannt, nicht mehr in der Gemeinde oder bereits tot. Auch die Zugehörigkeit der mittellosen Witwe, zudem als verlassene Ehefrau, zur Unterschicht entspricht der sozialen Position anderer unehelicher Mütter, die oftmals nur vorübergehend in der Gemeinde im Gesindedienst tätig waren.

Anders als Morgenstern, der, nachdem er *im consistorio der gebuhr nach hergenommen undt die censura über ihn gehalten worden und seine mißethatt berewet und beweinet* hatte, zu einer Geldbuße in die Almosenkasse verurteilt wurde, wurden die Frauen in der Regel zur „privaten Kirchenbuße" angehalten, vor deren Ableistung sie nicht zum Abendmahl zugelassen wurden. Deutlich ist die Kirchenzucht der weltlichen Strafgerichtsbarkeit nachgeordnet. Mehrfach sind Arreste der Frauen vor dem geistlichen Verfahren belegt. Die Vorsicht, mit der das Presbyterium im Fall der Kugelschärtzin agierte, ist auffällig. Die Verweigerung der Abendmahlteilnahme ist hier nicht als die dritte Stufe der Kirchenbuße zu werten, sondern als abwartende Haltung gegenüber der weltlichen Gerichtsbarkeit, der man durch eine Kirchenzuchtmaßnahme offenbar nicht vorgreifen wollte. Hier wie in anderen Fällen erweist sich eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen geistlicher und

74) Reformiertes Kirchenbuch, Einträge vom 4. Mai 1681, 3. November 1682, 22. Mai 1683.
75) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom Sambstag vor Pfingsten 1669.

weltlicher Gerichtsbarkeit, die durchaus auch von den Delinquenten erkannt wurde. So antwortete die wegen der nicht ganz zweifelsfreien Eheschließung mit dem Vater ihres neugeborenen Kindes vorgeladene Anna Elisabetha Keuth etwas ungehalten auf Nachfragen nach ihrer bereits vier Jahre alten unehelichen Tochter, sie *habe dafür ihre straff außgestanden, seye gefangen gesessen, hernach uff den lastenstein gestanden, und habe sie auch 4 fl darneben gekost.*[76] Ansonsten scheint das Verhalten der Delinquentinnen, wie am Wunsch der Barbara Kugelschärtzin nach Teilnahme am Abendmahl zu sehen war, vom Willen zur Buße und zur Wiedereingliederung in die Gemeinde geprägt gewesen zu sein.

Diese Bußfertigkeit war beim Delikt des außerehelichen Geschlechtsverkehrs nicht unbedingt gegeben. Hier können Verfahren wegen einmal oder mehrfach begangener „Unzucht" von Untersuchungen wegen nichtehelichen Zusammenwohnens unterschieden werden.

Während Anzeigen wegen des Verdachts der „Unzucht" oder des „unerlaubten Beisammenliegens" mehrfach aus Mangel an Beweisen nicht zu Kirchenzuchtmaßnahmen führten, war das Zusammenwohnen unverheirateter Paare ein so offensichtlicher Tatbestand, daß das Gremium aktiv werden mußte. Auffallend ist hier allerdings die Nachsicht, mit der vorgegangen wurde. Lediglich ermahnt, *solche unziehmende Unordnung und ärgerniß abzuschaffen*, wurden 1680 fünf männliche Gemeindeangehörige, die ihre Verlobten lange vor der Hochzeit zu sich in das Haus geholt hatten.[77] Der Unterschultheiß Peter Ohnet reagierte 1688 verärgert auf seine Vorladung wegen des Zusammenwohnens mit seiner Braut. Er habe deswegen mit dem kurpfälzischen Ausfauth geredet, zahle monatlich zwei Gulden Schatzung und könne seinen großen Haushalt *ohne frauwmensch allein nicht führen.*[78] Den Fall des Kirchenschaffners Craus, eines Beamten der Geistlichen Administration, der wiederholt Margaretha Heiderin über etliche Tage *bey sich im Haus gehalten*, meldete das Presbyterium 1686, nachdem Craus auf mehrfach ausgeprochene Warnungen nicht reagiert hatte, dem Inspektor.[79]

Anders als beim Delikt der unehelichen Schwangerschaft standen hier nicht überwiegend Angehörige der Unterschicht vor dem Kirchenzuchtgremium, sondern angesehene Mitglieder der Gemeinde, Amtsträger sogar, die sich nicht ohne weiteres von den kirchlichen Sittenwächtern belehren ließen. Das kann mit besonderen politischen Situationen zusammenhängen, in den beiden letztgenannten Fällen mit dem Übergang der Kurfürstenwürde an die katholische Linie und der dadurch veränderten konfessionellen Spielräume. Ohnet sprach 1688 die möglichen Alternativen auch direkt an: *wan man ihm viel wercks mache, nehme er sie, und gehe mit ihr zu einem jetzt in der Pfaltz erlaubten Priester, wie andere leuthe thun.* Das kann mit sozialer Gleichrangigkeit oder sozialem Gefälle zwischen Delinquent und Älte-

76) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 17. April 1684.
77) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 7. Juli 1680.
78) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. März 1688.
79) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 9. August 1686.

sten erklärbar sein. Möglicherweise spielte hier aber auch noch die Vorstellung eine Rolle, daß bereits das Eheversprechen sexuelle Kontakte legitimiert, während die kirchliche Hochzeit lediglich als „Bezeugung der bestehenden Ehe" verstanden wird.[80]

Die Grenzziehung zwischen einfachen Unzuchtsdelikten und dem Verdacht auf Prostitution ist nicht ganz einfach, da in beiden Fällen der Begriff der „Hurerei" verwendet wurde. Mehrfach erscheinen aber in den Protokollen Vorwürfe, die kaum eine andere Interpretation als die, daß im Dorf der Prostitution nachgegangen werde, zulassen. Wenn etwa 1686 Peter Brückners Ehefrau Ann Els *wegen ihres tag und nächtlichen Umbherlauffens, leichtfertigkeit und fast offentlichen Hurerey und Ehebruchs* vorgeladen wurde[81], so kann es sich hier noch um die Zurechtweisung einer Frau, die angeblich ihren Ehemann betrogen hatte, handeln. Deutlicher ist schon die Anklage, die Hans Heckin (also die Frau von Hans Heck) führe in ihrem Haus ein *ärgerlich und fast offentlich hurenleben mit gemeinsleuthen und tragonern, liege tag und nacht in ihren Kleidern und lasse zu sich wer da komt.* Insbesondere die Dragoner, so der anklagende Presbyter, würden ganze Nächte, in denen sie dann sogar noch Musikanten bestelle, bei ihr zubringen.[82] Besonders ärgerliche excessen wurden 1684 aus der Laushütte, einem außerhalb des Dorfes an der Straße gelegene Wirtshaus, gemeldet: *daß solche gottloßigkeit uff der hütten vorgehe, dergleichen sein tag nicht erhört worden, es seyn diße wochen 7 heßische fuhrleuthe daselbst geweßen, hetten 7 huren bey sich gehabt und solche schande betrieben, daß kein wunder were, daß Gott das dorff drum straffe. Ein Handwerker berichtete dem Presbyterium, es sey eine schande, waß greuwliche hurerey uff der laushütten vorgehe, die huren ziehen drauß herumb wie die handwercksgesellen, und biethen den burschen ihre hurerey von selbsten an: er hab verwichen freytag ihme die stub ausgeweißt, und als abents ein gantze taffel voll leuth da saßen, und truncken, habe ein heßen fuhrmann mit einer langen huren ohne scheuw sich offentliche uff die streuw gelegt, und haben in ihrer aller zusehen unzucht getrieben.*[83] Bei solch gravierenden Vergehen gegen die reformierten Sittenzuchtvorstellungen war auch das Presbyterium machtlos, da die Delinquentinnen mit der Androhung der Kirchenbuße kaum geschreckt werden konnten. Die weltliche Obrigkeit wurde informiert und mehrfach ist in den Protokolleintragungen die Erleichterung darüber zu verspüren, daß die beschuldigten Frauen das Dorf verlassen hätten. Auch hier ist festzustellen, daß, wenn überhaupt, nur die Frauen und nicht die Männer, die bei ihnen verkehrten und zum Teil namentlich bekannt waren, vor das Gremium geladen wurden.

Offensichtlich war die Akzeptanz presbyterialen Handelns in Fragen der Sexualzucht nach zwei Seiten hin begrenzt. Zum einen scheint es eine Gruppe von Dorfbewohnern gegeben zu haben, die für die Androhung kirchengemeindlicher Bußverfahren kaum empfänglich waren, die als Außenseiter auch nicht allzusehr in der

80) Vgl. hierzu SCHMIDT, Dorf und Religion (wie Anm. 1), S. 177 f., 189-191.
81) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 30. Mai 1686.
82) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 7. März 1687.
83) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 11. Mai 1684.

Gemeinde verwurzelt waren und sich weltlicher Gerichtsbarkeit durch Flucht entziehen konnten. Auf der anderen Seite konnten eingesessene, geachtete Gemeindemitglieder, wie im Fall der unverheiratet zusammenlebenden Paare zu sehen war, den Vorhaltungen von Pfarrer und Presbyterium argumentativ entgegentreten, vor welchem Hintergrund und mit welchem Erfolg auch immer. Die eigentlich häufiger zu erwartende Konstellation der reuigen Sünderin, die sich zur „Reinhaltung der Abendmahlsgemeinschaft" der Kirchenbuße unterzieht, kann nur in einem geringen Teil der verhandelten Fälle, in der Regel bei den unehelichen Schwangerschaften, vorgefunden werden. Aufgrund der insgesamt zu geringen Überlieferung kann ein möglicher Interpretationsansatz, der die unterschiedliche Machtbalance zwischen Delinquenten/Delinquentinnen und den einzelnen Mitgliedern des Presbyteriums unter Berücksichtigung der Kategorien „Geschlecht" und „sozialer Rang" erklärt, nur angedeutet werden.

Der dritte Sektor „Gesellschaftliches Zusammenleben und persönliche Lebensführung" kann in drei Konfliktgruppen gegliedert werden: Familienkonflikte, Nachbarschaftskonflikte, konfessionelle Konflikte.

Trotz der reduzierten Eingreifmöglichkeiten aufgrund des Dekretes von 1659, wonach Presbyter nur dann private Streitereien in der Familie beachten sollten, wenn sie zum öffentlichen Ärgernis wurden, und der damit verbundenen Ermahnung, *sich nicht in anderer Leuth Händel* einzumischen, waren Familienkonflikte nach Verstößen gegen die Kirchenordnung der zweithäufigste Verhandlungsgegenstand in den Presbytersitzungen.

Probleme zwischen Eheleuten standen an erster Stelle (24 Fälle). Von den Ältesten oder von einem der Ehepartner vorgebracht, veranlaßten „ungöttliches" Zusammenleben und schlechtes Haushalten das Presbyterium, in eheliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Das Spektrum der Vorwürfe reichte von Beschimpfungen unter den Eheleuten bis zu schweren Körperverletzungen.

Die Trunksucht des Mannes bot oft Anlaß für Auseinandersetzungen. Immer wieder wurde Heinrich Morgenstern vorgeladen, der *fast alle tag voll und toll, dem sauffen nachlauffe (...) dan jage er frau und kinder zum Hauß hinauß, führe ein unordentlich, gottl. und ärgerliches leben.*[84] Velten Brückners Frau hatte, wenn er betrunken war, Schläge zu erleiden und auch Jörg Schwed wurde 1681 vor das Presbyterium zitiert, weil er, da er sich *truncken getruncken seine Frau zum hauß hinaus gejagt* habe.[85]

Die innerehelichen Aggressionen konnten mitunter auf offener Straße ausgetragen werden, weswegen 1671 Peter Thau und seine Frau vorgeladen wurden. Nahmen sie ein bedrohliches Ausmaß an, wie 1672, als Mattheß Herdt seine Frau so

84) Reformiertes Kirchenbuch, Einträge vom 6. Juni 1671, 16. Juni 1673, 7. April 1682.
85) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. November 1681.

übell tractiret, so daß sie bettlägerig und hernach noch eine Zeitlang sinnloß gelegen, so wurde der Oberschultheiß eingeschaltet, der den Täter zu einer Gefängnisstrafe verurteilte.[86]

Immer wieder findet sich in den Protokollen das aus der Literatur bekannte „bosshaffte weib", das sich dem Mann nicht untertan machen wollte.[87]

1676 ereiferte sich der Ältestenrat über Franz Staudenheimers Frau, die *so erschröcklich fluche über ihren mann; führen zusammen ein ärgerliches leben, sie sey ein gottloß weib so sich nit zwingen noch regiren laße.*[88] Ein Jahr später wird die Frau erneut geladen: *Ist Franz Staudenheimers Haußfrauw Maria ihr gewönliches faullentzen, Zancken und fluchen mit ihrem manne friedlich zu begehen, und ehrlich zu ernehren, nicht aber, ihme mit dem bettelstab hinaußzuschicken, das brot zu heischen, wie auch des erschröcklichen fluchens sich zu enthalten, dagegen die Kirche fleißiger zu besuchen.*[89]

Die Furcht des Mannes vor einer sich von ihm unabhängig machenden Frau offenbart sich in Rüttger Janßens Klage von 1681, seine Frau entziehe ihm die *blume ihrer nahrung*, trage ihren beweglichen Besitz in das Haus ihres Sohnes aus früherer Ehe, *entschlage sich seiner gantz* und *lebe ihres eigenen Kopffs.*[90]

In der Tat war das Verlassen des Ehepartners keineswegs ungewöhnlich oder eine rein männliche Verhaltensmöglichkeit.

Fast wie eine zweite Vermählung mutet die Versöhnung zwischen Johann Walter Crauß und seiner zu ihm zurückgekehrten Frau vor der gesamten Gemeinde 1682 an. Der Mann, der durch seine *harte störrigkeit und übeles Verhalten* und die Frau, die durch ihr Weglaufen, beide nicht nur sich selbst und ihr Gewissen belastet, sondern auch die Kirche und Gott *selbsten schwehrlich beleydiget* hätten, mußten erneut eheliche *lieb und einigkeit* versprechen, ihre *Mißhandlung* bezeugen, Abbitte tun und mit *handgelöbniß beßerung versprechen.*[91]

In einem anderen Fall stellte Anna Margreth Schäffer, die ihrem Mann Jacob des öfteren davonlief, die Bedingung, nicht mehr geschlagen zu werden, sonst ginge sie erneut davon.

Deutlich wird, daß das Verlassen des Ehemannes für die Frau ein Mittel sein konnte, das Verhalten ihres Mannes ihr gegenüber zu bessern und nicht unbedingt eine dauernde Trennung angestrebt wurde, die durchzuhalten vom rechtlichen Status her einer alleinlebenden, nicht-verwitweten Frau kaum möglich gewesen wäre.

86) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. Juli 1672.
87) Vgl. ULBRICH, Claudia, Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland, in: DÜLMEN, Richard van (Hrsg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Frankfurt am Main 1990 (Studien zur historischen Kulturforschung II), S. 13-42.
88) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 6. April 1676.
89) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 7. März 1677.
90) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. November 1681.
91) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. März 1682.

Andererseits konnte auch ein verlassener Mann der rückkehrwilligen Frau, wohl um ihre rechtlich, sozial und wirtschaftlich schwierige Lage wissend, Bedingungen stellen: 1669 erklärte sich Anton Zimmermann nur dann bereit, seine Frau wieder aufzunehmen, wenn diese zur reformierten Konfession übertreten würde und *ihre böse stücklein, welche gott undt ihrem Ehmann bekant, wolte fahrn lassen.*[92]

Im umgekehrten Fall wurde dem Mann bei langanhaltendem Fehlverhalten seiner Frau das Recht zugestanden, sie für immer zu verlassen. Michael Kirchheimer, der 1688 seine Frau, die *närrigte Catharina, sampt dem kleinen Kind im Hauß liegen laßen, und von ihr zu Peter Jordan gezogen war*, wurde auf seine Auskunft hin, die Frau habe *von ihrem tollen umbher lauffen die franzoßen seuch an ihrem leib mit heimbracht* und er wolle sich an ihr nicht anstecken und noch weiter in Armut geraten, das Recht zugestanden, daß, wenn er das Kind zu sich nehme, er sich nicht mehr um die Frau, die der Obhut ihrer Mutter anvertraut werden sollte, kümmern müßte.[93]

Wie in Schmidts Untersuchung der Chorgerichte in Berner Landgemeinden dominierten auch in Alsheim mit 14 gegenüber 8 Fällen Anklagen gegen die Ehemänner.[94] Im geistlichen Gremium fanden mißhandelte Frauen eine Schutzinstanz, deren Wirksamkeit allerdings angesichts häufig wiederholter Vorladungen der gleichen delinquenten Ehemänner offensichtlich begrenzt war. Indem das Presbyterium in die ehelichen Konflikte eingriff, setzte es die ansonsten streng beachteten Prinzipien der Herrschaft des männlichen Haushaltsvorstandes und des Intimitätsbereiches des Hauses außer Kraft. Anders als in der Praxis der weltlichen Gerichtsbarkeit geschah das bereits bei Bekanntwerden von „unfriedlichem" Zusammenleben. Das Schultheißengericht griff erst dann ein, wenn ein Ehemann seine Frau nicht *wie ein braffer mann* schlug, sondern *wie ein schelm*[95], während das theologisch motivierte niedrigere Toleranzniveau des Presbyteriums dem/der schwächeren Ehepartner/in deutlich früher Beistand leisten konnte.

Konflikte im Zusammenleben mehrerer Generationen waren ebenfalls Gegenstand presbyterialer Beratungen. 1677 wurde Martin Lösch wegen seines zu harten Vorgehens gegen seinen Vater abgemahnt.

Weil seine Mutter ihn und seine Frau mit *fluchen und schweren bis in die unterste hölle verdamte*, weigerte sich Peter Jordan, sie, nachdem er sie *auß dem hauß gejagt* hatte, wieder bei sich aufzunehmen.[96]

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der im Alter bei ihren Kindern lebenden Elternteile und die räumliche Enge des Zusammenlebens dürften zu solchen Konflikten Ursache gegeben haben.

92) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom Bettag im Mai.
93) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 6. Februar 1688.
94) Vgl. Schmidt, Dorf und Religion (wie Anm. 1), S. 284.
95) Vgl. Mahlerwein, Gunter, Herrschaft und dörfliche Sozialordnung (wie Anm. 50), S. 94.
96) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 1. April 1672.

Auseinandersetzungen mit Schwiegereltern konnten auch durch unterschiedliche Lebensstile ausgelöst werden. So klagte Magdalena Kämmerling, ihr Stiefschwiegersohn Wilhelm Hirsch werfe ihr vor, sie sei *allzu vorwitzig und überklug*, durch ihr *bücher und bibelleßen* und er habe geflucht, der Donner und Hagel solle sie *über ihrer bibel erschlagen*.[97]

Die durch die Trunksucht ihres Mannes stark geplagte Frau Heinrich Morgensterns ließ ihren Unmut offensichtlich in schrecklichen Flüchen gegen ihre Schwiegermutter aus, weswegen auch sie 1671 vorgeladen wurde.[98]

Auch die Wahrung des gottgefälligen nachbarschaftlichen und gemeindlichen Friedens wurde vom Presbyterium als Aufgabe angesehen, wenn durch Fluchen und Schwören das Gottesgebot verletzt wurde.

Vor allem Streitereien zwischen Frauen kamen vor den Kirchenältestenrat. *Ey du Strohhur, du Wetterhur, du Wettermächerin, du Banckertsmächerin* habe Ottilia Ziegler sie wegen eines acht Jahre zurückliegenden Verdachts des *zu frühen Kindbetts* gescholten, klagte 1682 Appolonia Löwin.[99]

Erst auf des Pfarrers *ernstliche Zusprach, Straff und Vermahnung* versöhnten sich Johan Walters und Simon Schneiders Frau 1684, um wieder gemeinsam am Abendmahl teilnehmen zu können.[100] Häufig waren gegenseitige Beschuldigungen der „Hurerei und Hexerei".

Daß auch noch magische Vorstellungen im späten 17. Jahrhundert eine Rolle spielten, zeigen Beschimpfungen von Frauen als „Hexen", die in einigen Fällen konkretisiert wurden. 1681 mußte der Pfarrer, dem *privatim* die Gerüchte über Anna Maria Weikhard hinterbracht worden waren, sie habe die Kuh der Guntermännin verhext, so daß sie kaum noch Milch gäbe, während ihre eigene soviel produziere, daß sie *4 große häfen butter* habe, die streitenden Parteien vor dem Abendmahl ermahnen und versöhnen.[101]

Magdalena Wonheimer beschuldigte 1687 ihren Schwiegersohn Wilhelm Hirsch, er habe ihre Tochter behext.[102] Wenn auch der Vorwurf der Hexerei von der kirchlichen Obrigkeit nicht ernst genommen wurde, vielmehr die Verbreitung solcher Gerüchte mit Strafe belegt war, bezeugen doch solche Beschuldigungen den in dieser Zeit noch präsenten Hexenglauben.[103]

97) Vgl. Anm. 48.
98) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 6. Juni 1671.
99) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. März 1682
100) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 22. Dezember 1684.
101) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 6. Juli 1681.
102) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 7. März 1687.
103) In Eich sind solche Vorwürfe zuletzt 1735 belegt. Vgl. MAHLERWEIN, Gunter, Herrschaft und dörfliche Sozialordnung (wie Anm. 50), S. 96.

Nicht selten wurden die Kontrahenten handgreiflich. 1683 mußten sich Johannes Krauß und Schmid Henrich wegen ihrer *Schlägerey und haarrauffung* die Hand reichen[104], 1677 wurde gemeldet, Velten Brückner, der Unterschultheiß Johan Walter, Henrich Morgenstern, der Tragoner Peter Haffner, Peter Weißmüller, Jörg Dannfelß und Paul Hardt hätten bei ihrer gewöhnlichen süfferei Streit bekommen und sich *wundte Köpff und blutige gesichter geschlagen, dadurch sie gestalten bekommen und aussehen daß man sich für ihnen fürchten solte.*[105]

Nicht nur im Wirtshaus und nicht nur unter Männern wurde geprügelt. 1682 wurde Jacob Schäffers Magd, die in der Kirche Peter Ehauwens Tochter *am haltz ergriffen, sie wider die brust und vom stuhl gestoßen*, ermahnt, sich in der Kirche künftig *süttsamer* zu verhalten.[106]

Die Kirchweihe war oft Austragungsort wüster Schlägereien. Der Bericht einer Auseinandersetzung auf der Hangen-Wahlheimer Kerb sei hier ganz zitiert, um die Heftigkeit solcher Gewaltausbrüche zu illustrieren:

Sind Johan Wilhelm mit seiner Haußfrau Mari Lisbet und Ottilia, Wendel Löwen frauw erschihnen: dieße sagt aus Johan Wilhelm habe Martin Löschen frauw uff der Wahlheimer Kirben geschlagen, und gesagt, so will ichs der Ann Otilin auch machen: dieße hab sein frauw im fürübergehen zur red gestelt, wie komt dein mann darzu, daß er mir so dreuwet und mich schlagen will? wan ihr zur Kirben geht, so laßt mich an den maul: Illa: ja recht so, er sol euch schlagen, daß ihr die Zung heraußstreckt: Haec: daß hat er noch nicht macht hastu einmahl ein wittmann erloffe, du gehst daher wie ein pfauw, meinst wunder wer du seyst: Illa: du außgeschohrne hur, du hast doch dein man mit dem s.v. Arsch bedienen müßen: worauf ihr die Ot. nachgelauffen, und sie hintern herd in ihres vaters küch gestoßen, in den hals geschlagen, sie mit dem gesicht uff den Keßel gestutzt, daß ihr maul und naaß gebluth: M: Lis hab sie dagegen gescholten: du schehle hur und hex, du bringst mich umb ein kind; Ot: wiltu kein kind machen, so mach junge hund: M: Lis: du hast auch schöne gukkuck und junge meerkatzen, die du gemacht hast p: Weilen sie nun beyderseiths schnöde und unverantwortliche zotten und schmähwort getrieben, auch zu thätlicher schlägerey gerathen; sind sie darüber aus Gottes wort zwar ernst bestrafft, übrigens aber an H. Oberschultheiß zu behöriger Geldt oder Thurmstraff verwießen worden.[107]

Mitunter konnten die Aggressionen auch lebensbedrohliches Ausmaß annehmen. Jörg Rußbach wurde 1681 auf seinem eigenen Hof von Jörg Unnöth fast totgeschlagen. Die Schwere der Verletzungen und die Nichtachtung des häuslichen Friedensbereiches ließ die Presbyter den Fall an die oberamtliche Gerichtsbarkeit nach Alzey überweisen.[108]

104) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 21. Dezember 1683.
105) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Dezember 1677.
106) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. März 1682.
107) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 10. August 1686.
108) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 14. November 1681.

Häufig waren die Prügeleien und Beschimpfungen durch übermäßigen Alkoholkonsum verursacht. Etliche Berichte der Presbyter über das Fehlverhalten von Gemeindemitgliedern thematisieren daher die „Trunksucht". Einige wenige Namen erscheinen immer wieder in den Protokollen. Velten Brückner, oftmals wegen seiner alkoholbedingten Ausfälle gemahnt, war 1682, als er wegen *seines unleidlich ärgerlichen gesüffes* bestraft werden sollte, angeblich über den Rhein geflüchtet.[109] Auch Heinrich Morgenstern wurde häufig vor das Kirchengremium zitiert, zumal er wiederholt den Sonntag durch seine *Säuferei* entheiligt hatte.[110]

Alkoholmißbrauch war kein ausschließlich männliches Vergehen. Mehrfach wurden Frauen abgestraft, die sich täglich voll und toll tranken: *Weil sich Frantz Frantzerts P. Lepiperischen Hoffmanns frauw Christina P. bey Bernhard Stichs Kindtauff, den 30. Jan. so ungemein vollgesoffen, daß sie sich nicht nur in der stuben ungebührlich gehalten, sondern ihrer zwen sie über die gassen haben heim schleiffen müßen; da sie hernach auß trunckenheit auß ihrem bett gestützet, und balt den halß gebrochen hette: Alß hat man ihr ihre viehische Unfläterey vorgehalten, und sie wegen ihrer füllerey bestrafft, aber einen mohren gewaschen.*[111]

Die Frau des Löwenwirtes saß an der Quelle. Als sie in ihrem stets trunkenen Zustand auch noch über die Presbyterialordnung schimpfte, sahen sich Pfarrer und Kirchenälteste aufgefordert, ihr solche Äußerungen zu untersagen und sie zu Mäßigkeit und Bescheidenheit zu ermahnen.[112]

Magdalena Wonheimer, mit dem Vorwurf konfrontiert, sie trinke sich täglich voll und besuche den Gottesdienst nicht, verteidigte sich entrüstet, sie sei krank, könne wegen *leibsschwachheit nicht fort und zur Kirche kommen, weil sie nichts esse, müßte sie sich zuweilen mit einem trüncklein stercken, die schelmenleuthe deuten es ihr dan übel auß.*[113]

Anders als bei den Vorladungen wegen ehelicher und familiärer Konflikte verhielten sich die wegen übermäßiger Trinkerei Vorgeladenen oft wenig einsichtig. Mehrfach erschienen sie nicht vor dem Presbyterium oder redeten sich mit Ausflüchten heraus. Daß hier, wie auch von der Löwenwirtin ausgesprochen, die presbyteriale Kompetenz angezweifelt wurde, ist offensichtlich. Mit dem Hausherrschaftsrecht argumentierte denn auch Martin Löschs Frau gegenüber dem Pfarrer, der unterbinden wollte, daß sie und ihr Mann sonntagabends bis nach Mitternacht bei sich im Haus saßen und tranken. Als der Pfarrer an ihr Fenster klopfte, hatte Lösch geschrien, ein *schelm* schlage ihm seine Fenster ein. Angesichts der symbolischen Bedeutung des Fenstereinwerfens – der bewußten Verletzung des häuslichen Rechtsbezirks, die als volkskultureller Brauch bis in das 19. Jahrhundert gegen

109) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Januar 1683.
110) Reformiertes Kirchenbuch, Einträge vom 12. April 1671, 7. April 1682, 8. September 1682.
111) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 8. Februar 1684.
112) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 17. April 1685.
113) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 7. März 1687.

soziale Außenseiter begangen wurde – erscheint der Ausruf der Frau Löschs, *ich sauff von meinem wein wan ich mich vollsauff, hab ich doch in meinem hauß macht zu thun, waß ich will*, nur noch als zusätzliche verbale Unterstützung des Anspruchs auf die Hausgewalt.[114]

Eindeutig an ihre Grenzen stießen die Presbyter bei Versuchen, die Lust der Bevölkerung am Festefeiern einzudämmen. Ständig wiederholte, bis in das 19. Jahrhundert nicht verstummende Klagen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten über zu üppige, mehrere Tage dauernde Hochzeitsfeste und Kindstaufen zeigen, daß man sich beim Feiern der wichtigsten familiären Ereignisse nicht reglementieren lassen wollte. Die Kirchweihen der näheren Umgebung und im Dorf selbst boten oft Anlaß für Vorbringungen vor dem Kirchengericht. Das größte Unbehagen verursachte den Sittenwächtern die Faßnacht, die, obgleich von reformierter Seite verboten, offensichtlich nicht nur von katholischen Einwohnern gefeiert wurde: *Weil diesen Sonntag und Montag im löwen die gottloße heidnische faßnacht wider meine starcke vermahnung von der Cantzel mit sauffen, spielen, jauchtzen, springen und tantzen, fluchen und schweren, allzu üppig gehalten worden, dabei die sonntägl. und bettagspredigten versäumet, der rausch außgeschlaffen, alß ist Löwenwirth sampt den fürnehmsten u. inheimischen interessenten vorbeschieden, wegen seines schreckl. lasterlebens bestrafft, des neuwergangen oberamptlichen außschreibens erinnert, zu genauwerer observantz der policeiordnung und einführung eines besseren Christenthumbs an und von solchem allzuwilden ruhloßen viehischen leben und weßen angemahnt worden.*[115]

Nachbarschaftskonflikte konnten auch durch unterschiedliche Konfessionalität ausgelöst werden. Das Presbyterium war befugt, auch nicht-reformierte Dorfbewohner vorzuladen und zu bestrafen. Simon Krämer etwa, der 1672 *auff die wahre religion der reformierten ungebührlich wort ausgestoßen* und den ehemals katholischen Glöckner wegen seiner Konvertierung beschimpft hatte, wurde mit einer Geldstrafe in die Almosenkasse bestraft und gewarnt, daß man ihn bei weiteren Vorkommnissen dieser Art an die *höhere* Gerichtsbarkeit verweisen würde.[116] Das gleiche Vorgehen wurde in einem fast identischen Fall zehn Jahre später angewandt, als Frantz Frantzen betrunken im Wirtshaus über die reformierte Konfession geschimpft und einen eintretenden Konvertierten mit den Worten *da komt auch ein calvinischer schelm* begrüßt hatte.[117] Hans Jörg Eyerig, der beweisen wollte, daß der Teufel den ersten calvinischen Pfarrer vor dem Altar geholt hätte, wurde 1680 wegen Lästerung vom Oberschultheiß mit Betzenkammerarrest bestraft und der Fall darüber hinaus an den Inspektor gemeldet.[118]

114) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 3. Februar 1682.
115) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. März 1688.
116) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 6. Juni 1672.
117) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 4. August 1682.
118) Reformiertes Kirchenbuch, Einträge vom 5. Mai und 7. Juli 1680.

In all diesen Fällen ist die Zusammenarbeit mit der weltlichen Gerichtsbarkeit evident, ohne die die Reumütigkeit der anderen Konfessionen angehörenden Dorfbewohnern vor dem reformierten Presbyterium wohl nur schwierig zu erreichen gewesen wäre.

VI. Soweit die für jede einzelne Deliktart doch relativ wenigen Beispiele Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Presbyterium und Gemeinde hinsichtlich des Durchsetzungsvermögens der presbyterialen Normen und der Akzeptanz auf seiten der Dorfbewohner zulassen, können mit aller Vorsicht einzelne Tendenzen für die verschiedenen Aktionsfelder der Kirchenzucht nachgezeichnet werden. Im Bereich der Lehrzucht konnte festgestellt werden, daß mangelhafter Gottesdienst- und Katechismuslehrebesuch eher nachsichtig, Sonntagsentheiligung durch Arbeit eher streng behandelt wurde und in beiden Fällen die presbyterialen Ermahnungen akzeptiert wurden. Anders beim Tatbestand des sonntäglichen Wirtshausbesuches, Trinkens und Feierns: hier stießen Pfarrer und Älteste mit ihren Einwänden auf Widerspruch. In der Sexualzucht war die Durchsetzungsfähigkeit reformierter Normen offensichtlich auch begrenzt. Lediglich uneheliche Mütter scheinen sich den Bußvorstellungen des Ältestenrats gefügt zu haben. Bei Anzeigen wegen „Unzucht" fanden sich selten Zeugen und und waren die Vorgeladenen wenig geständig, während der Prostitution Verdächtigte sich durch Flucht, Nichterscheinen oder Leugnen dem presbyterialen Einspruch zu entziehen suchten. Bei Ehe- und Nachbarschaftskonflikten mußte zwar oft wiederholt zwischen den gleichen Konfliktpartnern vermittelt werden, die geforderte Versöhnung wurde aber in der Regel geleistet. Wenig Einsicht zeigten die Delinquenten bei Verfahren wegen Trinkerei und üppigen Festefeierns, hier stießen Pfarrer und Älteste eindeutig an ihre Grenzen. Anderskonfessionelle Einwohner waren nur mit Androhungen weltlicher Gerichtsverfahren zu erreichen.

Allem Anschein nach also wurde dem Presbyterium von seiten der Dorfgesellschaft die Handlungslegitimation nur in Teilen des von ihm beanspruchten Zuständigkeitsbereiches zuerkannt: Überwachung des Gottesdienstbesuches, Bestrafung der Sonntagsentheiligung durch Arbeit, Buße für uneheliche Mütter und Versöhnung bei Ehe- und Nachbarschaftskonflikten. Weitere Wirkfelder konnten aufgrund der Mächtigkeit traditionaler Verhaltensweisen, sozialer und konfessioneller Barrieren und fehlender Kompetenzzuschreibungen nur mühsam erschlossen werden.

Mit beigetragen zu dieser Begrenzung des presbyterialen Wirkens hatte sicher auch die Konkurrenzsituation, die im Dorf durch das Nebeneinander kirchlicher und weltlicher Machtansprüche bestand. Über die landesherrlich intendierte Zurückdrängung kirchlicher Sittenzucht hinaus dürfte hier auch das persönlich schlechte Verhältnis zwischen dem Pfarrer und dem für mehrere umliegende Gemeinden zuständigen, in Alsheim ansässigen kurpfälzischen Oberschultheißen, der anders als der aus der Gemeinde (aus)gewählte Unterschultheiß als landesherrlicher Beamter eingesetzt war, eine Rolle gespielt haben. Seit 1677 wiederholten sich die Klagen des Pfarrers über mangelnde Unterstützung. Ein differierendes Amts-

verständnis, die Kompetenzüberschneidung in der Verwaltung der Almosengelder, der Unwille des Oberschultheißen, jeden an ihn weitergeleiteten Fall zu bearbeiten, Doppelbelastungen von Dorfbewohnern durch gleichzeitige weltliche und kirchliche Gemeindeämter, aber auch verschiedene Ansichten von kirchlicher Ordnung stehen im Hintergrund dieses Konfliktes. Die unterschiedliche Interpretation der Polizeiordnung und gleichzeitig auch die Grenzen der Kirchenzucht, so wie sie der Schultheiß verstand, offenbarte sich in seiner Reaktion auf Beschwerden des Pfarrers wegen fortgesetzter Ausschweifungen beim Löwenwirt. Hatte er 1677 schon die erste Anzeige des Pfarrers, der einige im Wirtshaus sitzenden *sauffenden Gesellen* aufgreifen wollte, *kaltsinnig uffgenommen*[119], so antwortete er auf die wiederholte Klage, das Betragen des Wirtes und seiner Gäste laufe der kurpfälzischen Polizeiordnung zuwider: *Das möge der Churfürst wohl leiden, und sey ihm lieb, wans so hergeht; es trage Ihm ja ein, gebe Ungelt, Frevel p.: Und gieng auch die Pfarrer und die Eltesten nichts an; der Churfürst laße den Underthanen gerne ihre freud, daß sie bey denen böβen Zeiten ihre beschwerden desto williger abstatten. Sie mögten singen und tantzen, und sich gar uff die köpff stellen, nur das fluchen und schweren könne man ihnen wehren.*[120] Mit der Betonung der Übereinstimmung landesherrlicher Interessen und untertanenfreundlicher Regierungspraxis wurden so kirchliche Machtansprüche auf den Bereich des Seelenheils, das allenfalls durch den Mißbrauch des Namen Gottes gefährdet zu sein schien, reduziert. 1685, nach vielen weiteren Zerwürfnissen, erlaubte sich der Oberschultheiß sogar Interventionen in den Gottesdienst, wollte den Ablauf beschleunigen und dem den Kirchengesang leitenden Schulmeister Befehle erteilen, was der Pfarrer als *gewaltige praecipitanz und eingriff in pfarrers amt* verstand und sich (wohl beim Oberamt) über ihn beschwerte.[121]

Inwieweit Presbyterium und Dorfgericht in einem Konkurrenzverhältnis standen und ob die kirchliche Sittenzucht tatsächlich zugunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit zurückgedrängt werden konnte, wie aufgrund der landesherrlichen Vorgaben seit 1659 vermutet werden könnte, ist aus dem Vergleich der presbyterialen Praxis mit dem Agieren des Dorfgerichtes zu ersehen.

Das erste erhaltene Alsheimer Gerichtsprotokollbuch stammt aus den Jahren 1667 bis 1700, wobei nach 1691 nur noch Kontributionsleistungen verzeichnet sind und nach 1698 nur einige Zuzüge.[122] Außer Kaufverträgen, Zuzugseintragungen, Testamenten, Ämtervergabeprotokollen enthält es nur sehr wenige Prozeßprotokolle: vier Verfahren wegen Verbalinjurien, drei wegen Holzdiebstahl, eine wegen Zehntbetrug und zwei wegen Ungehorsam gegenüber dem Oberschultheißen. Die eigentliche Tätigkeit des Dorfgerichtes als Strafinstanz für niedergerichtliche Vergehen scheint sich erst nach 1700 ausgebildet zu haben, erst im Protokollbuch von

119) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Dezember 1677.
120) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 23. Dezember 1677.
121) Reformiertes Kirchenbuch, Eintrag vom 5. Juni 1685.
122) StA Wo 232/67, Alsheimer Gerichtsprotokolle 1667 - 1700.

1701 bis 1710[123] lassen sich Anklagen wegen Beleidigungen und Schlägereien, Diebstahl und Unzucht in größerem Umfang nachweisen. Aufgrund der schlechten Quellenlage für die Zeit um die Jahrhundertwende kann mit einiger Vorsicht vermutet werden, daß in der Tat das dörfliche Schöffengericht Funktionen des Presbyteriums übernahm. Hinweise hierfür ergeben sich nicht nur aus dem auffälligen Eintrag von 1702 im weltlichen Protokollbuch, daß die Kirchenämter verordnet worden seien, was auf eine veränderte, wohl von der weltlichen Obrigkeit gelenkte Einsetzungspraxis hindeutet, sondern auch aus einem aus dem Jahr 1710 überlieferten Fall: Der Adlerwirt Johann Dieter Kieferdorff hatte am zweiten Weihnachtstag schon vor dem Gottesdienst Musikanten bei sich spielen lassen. Der reformierte und der katholische Pfarrer wollten *solches muthwillige und gottloses Tantzen und Spielen* verbieten und veranlaßten den Oberschultheiß, den Büttel hinzuschicken. An diesem Vorgehen wird die geänderte Situation deutlich: 1. Ein ursprünglich originär zum Bereich presbyterialer Kirchenzucht zählendes Vergehen wird nun ausschließlich über die weltliche Obrigkeit abgewickelt. 2. Der reformierte Alleinvertretungsanspruch auf die Aufsicht über das Seelenheil innerhalb der Gemeinde muß nun mit dem Vorgehen des anderskonfessionellen Pfarrers abgestimmt werden.

Die Differenzierung der zwischen 1720 und 1730 vor dem Dorfgericht behandelten 87 Fälle[124]:

20,7 %	Verbalinjurien
19,5 %	Körperverletzung
23,0 %	Diebstahl
18,4 %	Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit
4,6 %	uneheliche Schwangerschaften
2,3 %	nächtliche Tumulte
11,5 %	andere Vergehen

zeigt, daß die dem zweiten und dritten Sektor der Kirchenzucht zugeordneten Delikte nun auch von der dörflichen Niedergerichtsbarkeit bearbeitet wurden. Ohne das im Jahre 1944 verbrannte Kirchenbuch des 18. Jahrhunderts kann nicht überprüft werden, ob diese Fälle zusätzlich auch vor dem Presbyterium behandelt wurden und welche Rolle noch die Lehrzucht spielte. Zu vermuten ist, daß, wie bereits im Fall des Adlerwirts zu sehen war, die über die Aufgabe der „Reinhaltung der Abendmahlsgemeinschaft" hinausgehenden Funktionen des Presbyteriums (die Wahrung des familiären und innergemeindlichen Friedens, Bestrafung persönlichen Fehlverhaltens) nicht zuletzt auch wegen der veränderten konfessionellen Situation zunehmend auf die weltlichen Instanzen übergingen.

123) StA Wo 232/96, Alsheimer Gerichtsprotokolle 1701 - 1710.
124) Vgl. MAHLERWEIN, Gunter, Alsheim (wie Anm. 6), S. 240-251.

VII. In der eingangs erwähnten Kontroverse kritisiert Heinrich Richard Schmidt die vor allem von Wolfgang Reinhard vertretene Verengung der Konfessionalisierungsforschung auf den Sozialdisziplinierungsansatz, wodurch die planmäßige Änderung menschlichen Verhaltens als gemeinsames Interesse von Kirche und Staat konstatiert wird, von der der Staat durch ein „Wachstum an Staatsgewalt" profitiere. Demgegenüber sieht Schmidt bei Heinz Schilling eine Wendung weg vom etatistischen Modell, indem jener die Konfessionalisierung als eine „Art Zangenbewegung" begreift, „die sowohl von oben – durch staatliche, kirchliche oder andere Institutionen – gesteuert war als auch von unten, aus der Gesellschaft hervorwuchs und dadurch wesentlich mitgeprägt wurde durch Familie, Nachbarschaft, Bruderschaften oder andere Korporationen". Schmidt selbst akzentuiert „die kommunale Seite der Sittenzucht und ihre Dimension als Selbstregulierung (die auch von Schilling gesehen wird, G. M.) in christlichem Horizont". Er geht von der Gemeinde als der Trägerin der Kirchenzucht aus und weist nach, daß die unterschiedlichen kommunalen Gruppen die Vorgaben der Konfessionalisierung je nach Interesse „selektiv aufgreifen" und somit existente Probleme regulieren.[125] Auch am Alsheimer Beispiel war zu erkennen, daß das Presbyterium dort am wirkungsvollsten eingriff, wo die soziale Ordnung und der soziale Frieden innerhalb der Gemeinde gefährdet schien: bei illegalen Schwangerschaften, bei familiären und nachbarschaftlichen Konflikten. Inwieweit auch originär reformierte Überzeugungen der Gemeindemitglieder bei der Strafpraxis, etwa beim Delikt der Sonntagsarbeit, eine Rolle spielten, kann nur als Frage formuliert werden. Die Tendenz der weltlichen Macht, bedeutende Einflußbereiche an sich zu ziehen und damit die von Reinhard beschriebene Nutzung kirchlicher Strukturen zumindest teilweise aufzugeben, ist unverkennbar. Die von Schmidt konstatierte selektive Nutzung auch weltlicher obrigkeitlicher Institutionen durch die Gemeindemitglieder bleibt noch an den Akten der dörflichen Niedergerichtsbarkeit, die aus dem 18. Jahrhundert in Alsheim und anderen benachbarten Dörfern in großer Fülle erhalten sind, zu überprüfen.

125) Schmidt, Sozialdisziplinierung (wie Anm. 1), S. 640-648, 682, Belege zu Reinhard und Schilling s.d.